Die Stellung der Schutzgebietsgerichte in der deutschen Rechtspflegeordnung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Erhard Georg Schippel

Referendar in Zwenkau.

ACAD. LIBRARY

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545812_0037

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

A. Allgemeiner Teil.

I. Die Schutzgebietsgerichte sind deutsche Gerichte 3
a) Die völkerrechtliche Gewalt in den deutschen Schutzgebieten
1. infolge Okkupation 4
2. infolge Vertrags 5
b) Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten
1. sie ist kein völkerrechtlicher Begriff 6
2. sie ist ein staatsrechtlicher Begriff und bedeutet die volle Staatsgewalt trotz
α) der Kolonialgesellschaften 8
β) der Schutzverträge 8

Anhang: Eingeborenengerichtsbarkeit 10
Gerichte der Kolonialgesellschaften 11

II. Die Schutzgebietsgerichte sind nicht Gerichte im Deutschen Reich 12
III. Die Schutzgebietsgerichtsbarkeit ist territorialer Natur 14

B. Besonderer Teil.

Einleitung: Mutterland und Schutzgebiete bilden ein einheitliches Rechtspflegegebiet 17

I. Die Gerichtsverfassung 17
a) Ordentliche und besondere Gerichte 18
b) Die Gerichtsunterworfenen 20
c) Die sachliche Zuständigkeit
1. im allgemeinen 21
2. in Strafsachen
α) bei Schöffengerichtssachen und bei Vergehen der §§ 74, 75 GVG. 21
β) bei Schwurgerichtssachen 22
3. in dritter Instanz 23
4. des Reichsgerichts 27

Seite

d) Die bei der Rechtspflege mitwirkenden Personen 27
1. Laienrichter 28
2. Beamtenrichter 29
3. Rechtsanwälte und Notare 31
4. Staatsanwaltschaft 33
5. Gerichtsschreiber 34

II. Die Gerichtsstandsordnung 34
a) § 16 ZPO. 35
b) § 8 Abs. 2 StPO. 36
c) § 9 StPO. 36
d) § 7 Abs. 2 StPO. 36
e) § 10 StPO. 37
f) § 23 ZPO. 37
g) §§ 722 Abs. 2, 797 Abs. 5, 828 Abs. 2, 899 ZPO. 39
h) § 15 ZPO., § 11 StPO. 41
i) § 27 Abs. 2 ZPO. 42
k) § 606 ZPO. 43
l) §§ 642, 648, 676, 685 ZPO. 45

III. Das Verfahren:
a) Im allgemeinen
1. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 46
2. in Strafsachen 47
b) Rechtsmittel
1. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 49
2. in Strafsachen 50
c) Rechtshilfe 51
1. Beweisaufnahme 52
2. Zustellung und Vollstreckung 52
α) Zustellung
αα) innerhalb des einzelnen Schutzgebiets 53
ββ) vom Mutterlande nach einem Schutzgebiete . . 55
γγ) von einem Schutzgebiete nach dem Mutterlande 58
β) Vollstreckung 58
αα) innerhalb des einzelnen Schutzgebietes 59
ββ) vom Mutterlande nach einem Schutzgebiete . . 61
γγ) von einem Schutzgebiete nach dem Mutterlande 63

IV. Das Kostenwesen 64
a) Das gerichtliche Kostenwesen 64
b) Die Gebühren der Rechtsanwälte und Notare 65
Schluß 66

Literaturverzeichnis.

Bendix, Kolonialjuristische und -politische Studien. Berlin 1903.

Bendix, Die Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und die Verfassung der Schutzgebiets- und Konsulargerichte. In der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft Jahrg. 1906 Nr. 12 S. 885 ff.

Bornhak, Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts. Im Archiv für öffentliches Recht von Laband und Stoerk 1887 Bd. 2 S. 1 ff.

Dörr, Deutsches Kolonialstrafprozeßrecht. In der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft Jahrg. 1908 Nr. 8 S. 660 ff.

Dörr, Deutsche Kolonialgerichtsverfassung. In der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft Jahrg. 1909 Nr. 3 S. 161 ff.

Fleischmann, Die Entwicklung des deutschen Kolonialrechts. In der Deutschen Juristenzeitung Jahrg. 1905 Nr. 22 S. 1035 ff.

Florack, Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung. In den Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht Bd. 1 Heft 4. Tübingen 1905.

Fuchs, Ein Reichskolonialgericht? In der Deutschen Juristenzeitung Jahrg. 1909 Nr. 6 S. 369 f.

Gareis, Deutsches Kolonialrecht. 2. Aufl. Gießen 1902.

Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 8. u. 9. Aufl. Tübingen 1906 u. 1907.

Goes, Das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. 7. 1879 unter Berücksichtigung seiner Anwendung in den deutschen Schutzgebieten. In den Annalen des Deutschen Reichs von Hirth und v. Stengel Jahrg. 1897 S. 493 ff.

Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Leipzig 1903.

Hesse, Deutsches Kolonialrecht. In der Deutschen Kolonialzeitung Jahrg. 1905 Nr. 22 S. 217 ff.

Hesse, Die Schutzverträge in Südwestafrika. Berlin 1905.

v. Hoffmann, Kolonialregierung und Kolonialgesetzgebung. In der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft Jahrg. 1905 Nr. 5 S. 362 ff.

v. Hoffmann, Anmerkungen zur neuesten kolonialstaatsrechtlichen Literatur. In der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft Jahrg. 1906 Nr. 7 S. 447 ff.

v. Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht. Leipzig 1907.

v. Hoffmann, Verwaltungs- und Gerichtsverfassung der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1908.

Holländer, Der Sitz eines Kolonialsenats. In der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft Jahrg. 1909 Nr. 8 S. 606 ff.

v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts. Bd. 2. Hamburg 1887.

Höpfner, Die Schutzgebietsgesetzgebung. Berlin 1907.

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung. 2. Aufl. Berlin 1904.

Joël, Das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete v. 17. 4. 1886 nebst den bisherigen ergänzenden Verordnungen. In den Annalen des Deutschen Reiches von Hirth und v. Seydel Jahrg. 1887 S. 191 ff.

Jordan, Die Staatsgewalt des Deutschen Reiches in den Schutzgebieten. Diss. Halle 1895.

Köbner, Das neue deutsche Kolonialrecht. In der Deutschen Juristenzeitung Jahrg. 1901 Nr. 10 S. 221 ff.

Köbner, Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien. Berlin 1903.

Köbner, Deutsches Kolonialrecht. In der Enzyklopädie von v. Holtzendorff-Kohler 6. Aufl. Bd. 2 S. 1075 ff. Leipzig-Berlin 1904.

Kolonialpolitik, Die deutsche. Aktenstücke. Leipzig 1885—1890, Rengersche Buchhandlung.

v. König, Die Beamten in den Schutzgebieten. Heft 2 der Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft Jahrg. 1900/01.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. Tübingen u. Leipzig 1901.

Leske-Loewenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. Berlin 1895.

Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1888.

Naendrup, Entwicklung und Ziele des Kolonialrechts. Münster 1907.

Pann, Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit. Wien 1887.

Planck, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. München 1896.

v. Poser u. **Groß-Naedlitz**, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Heft 8 der Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht von Brie. Breslau 1903.

Saberski, Der Inlands- und Auslandsbegriff der Reichsgesetze in seiner Anwendung auf das Verhältnis von Mutterland und Schutzgebieten. Diss. Berlin 1907.

Sassen, Die staatsrechtliche Natur der deutschen Schutzgebiete. In der Zeitschrift für Kolonialpolitik usw. Jahrg. 1906 S. 594 ff.

Schmidt, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Leipzig 1898.

Schmidt, Die rechtliche Natur der Schutzgewalt des Deutschen Reiches in den Schutzgebieten. Diss. Rostock 1901.

Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Kolonien. Bonn 1904.

Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 10. Aufl. München 1907.

Sieglin, Die koloniale Rechtspflege und ihre Emanzipation vom Konsularrecht. Heft 1 der Kolonialrechtlichen Abhandlungen von Dr. Hubert Naendrup. Münster 1908.

v. Stengel, Deutsches Kolonialstaatsrecht. In den Annalen des Deutschen Reiches von Hirth und v. Seydel Jahrg. 1887 S. 309 ff. u. 805 ff.

v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. In den Annalen des Deutschen Reiches von Hirth und v. Seydel Jahrg. 1889 S. 1 ff.

v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. In den Annalen des Deutschen Reiches von Hirth und v. Seydel Jahrg. 1895 S. 493 ff.

v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Tübingen u. Leipzig 1901.

Struckmann-Koch, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 8. Aufl. Berlin 1901.

Vierhaus, Besprechung von Georg Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. In der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß Bd. 14. Berlin 1890.

Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Leipzig 1885.

Weismann, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Stuttgart 1903.

Wilmowski-Levy, Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen. 6. Aufl. Berlin 1892.

Wittmaack, Das Verhältnis der besonderen Gerichte zu den ordentlichen. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 90.

Zorn, Besprechung von Viktor v. Poser und Groß-Naedlitz, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. In der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft Jahrg. 1905 Nr. 4 S. 316 ff.

Zorn, Die Wissenschaft des Kolonialrechts. In der Deutschen Kolonialzeitung Jahrg. 1905 Nr. 10 S. 90 f.

Hahn-Mugdan, Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen. Berlin 1879 ff.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes 1867 Bd. 1 S. 271 f. (Begriff der „Kolonisation" in Art. 4 Ziff. 1 RV.)

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags 1884 Bd. 2 S. 1059 ff. (Rede Bismarcks v. 26. 6. 1884), 1879 Bd. 4 S. 577 ff. (Begründung zum Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit).

Sammlung sämtlicher Drucksachen des Reichstages 1898—1900 Bd. 12 Nr. 881 (Begründung zum Schutzgebietsgesetz).

Amtsbl. = Amtsblatt für das deutsche Kiautschougebiet.
DKG. = Die deutsche Kolonialgesetzgebung von Riebow, Zimmermann u. a.
KonsGG. = Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit v. 7. 4. 1900.
KolBl. = Deutsches Kolonialblatt, Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.
MVBl. = Marineverordnungsblatt.
SchutzgebG. = Schutzgebietsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 10. 9. 1900.

Übersicht der in dieser Arbeit angezogenen Paragraphen und Prozeßgesetze.

	§§	Seite
GVG.	2 ff.	29
	18 ff.	21
	161	58
	162	58
ZPO.	15	41
	16	35
	23	35, 37
	24	35
	27	43
	29	35
	36	26
	165	52
	170	54
	174	57
	187	55
	190	55
	191	61
	199	55
	203	58
	204	55
	207	55
	262	56, 58
	317	53
	328	63
	339	56, 58
	348 ff.	46
	364	52
	369	52
	438	52
	495 ff.	46
	496	53
ZPO.	498	56, 58
	508	53
	518	49
	520	49
	606	45
	607	47
	611	56, 58
	642	45
	648	45
	676	45
	684	56, 58
	685	45
	686	56, 58
	688	56, 58
	704	63
	722	39, 63
	723	63
	726 ff.	59
	754 ff.	59
	780	59
	791	62
	794	63
	796	59
	797	39, 59
	799	59
	825	59
	828	39
	829	57, 58
	835	57, 58
	841	57, 58
	844	57, 58
	875	57, 58
ZPO.	899	39
	917	62
KO.	14	64
	105	57
	237	63, 64
	238	63, 64
StPO.	7	36
	8	36
	9	36
	10	37
	11	41
	12	26
	13	26
	14	26
	15	26
	19	26
	23	50
	36	49
	40	57, 58
	119	57, 58
	196	48
	197	48
	244	48
	320	58
	338	50
	346	50
	347	50
	348	50
	353	50
	355	50

Einleitung.

Am 1. Oktober 1879 waren in Deutschland folgende Gesetze in Kraft getreten:

das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich vom 27. 1. 1877,

die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. 1. 77,

die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. 2. 1877,

die Konkursordnung für das Deutsche Reich vom 10. 2. 1877,

das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. 7. 1879.

Hierdurch war die bis dahin herrschende Verschiedenartigkeit der Vorschriften der Einzelstaaten auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrens beseitigt und dafür eine einheitliche Rechtspflegeordnung geschaffen worden für das Gebiet, in dem deutsche Gerichte tätig werden konnten.

Schon nach wenigen Jahren zeigte sich jedoch diese Gesetzgebung bereits als ungenügend. Mit dem Jahre 1884 trat nämlich das Deutsche Reich in die Reihe der Kolonialmächte ein und übernahm damit die Pflicht, „den Interessenten der Kolonien die Möglichkeit europäischer Jurisdiktion zu gewähren".[1]) Es galt also, koloniale Gerichtsbehörden zu schaffen und ihnen einen Platz im Bau der deutschen Rechtspflegeordnung anzuweisen.

[1]) vgl. Bismarcks Rede im Reichstage v. 26. 6. 1884 (Stenogr. Ber. des Reichstags 1884 Bd. 2 S. 1062).

Welche Stellung diese Gerichtsbehörden heute in der deutschen Rechtspflegeordnung einnehmen, soll im folgenden untersucht werden.

Die Gerichtsbehörden in den deutschen Schutzgebieten werden hierbei als „Schutzgebietsgerichte“ bezeichnet werden. Diese Bezeichnung wird zwar vom Gesetzgeber nirgends gebraucht, doch ist sie heute allgemein üblich und wegen ihrer Kürze der Bezeichnung „Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten“ vorzuziehen.

A. Allgemeiner Teil.

I. Die Schutzgebietsgerichte sind „deutsche Gerichte".

Ehe auf die Stellung der Schutzgebietsgerichte in der deutschen Rechtspflegeordnung im einzelnen eingegangen werden kann, ist zunächst festzustellen, daß die Schutzgebietsgerichte überhaupt dieser Rechtspflegeordnung angehören; es ist also die Frage zu beantworten: Sind die Schutzgebietsgerichte deutsche Gerichte?

Ein deutsches Gericht ist nun eine Behörde, die zur Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit bestellt ist. Deutsche Gerichtsbarkeit ist aber sowohl die Gerichtsbarkeit der einzelnen deutschen Bundesstaaten wie des Deutschen Reiches selbst. Es wäre daher noch weiter zu untersuchen, welcher Art die deutsche Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten ist, wenn nicht bereits die Reichsverfassung diese Frage gelöst hätte.

Nach Art. 4 Ziff. 1 RV. unterliegt nämlich die „Kolonisation" ausschließlich der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches. Unter Kolonisation ist aber, wie die Erklärung Savignys im Reichstag[1]) zeigt, bereits zur Zeit der Beratung der Bundesverfassung auch der Erwerb überseeischer Besitzungen verstanden worden. Es kann also kein deutscher Bundesstaat seine eigenen Kolonien haben, vielmehr soll es nur Kolonien des Deutschen Reiches geben.

Die Gerichtsgewalt ist ein Ausfluß der Staatsgewalt. Wem in einem Gebiete die Staatsgewalt zusteht, dem steht auch die Gerichtsgewalt zu, falls er sich derselben nicht zugunsten eines Dritten entäußert. Gelingt es daher nachzuweisen, daß dem

[1]) Stenogr. Ber. des Reichstags 1867 Bd. 1 S. 271 f.

Deutschen Reiche in seinen Schutzgebieten die volle Staatsgewalt zusteht, so steht damit mangels besonderer Bestimmungen auch fest, daß das Deutsche Reich in seinen Schutzgebieten Träger der Gerichtsgewalt ist.

a) Die völkerrechtliche Gewalt in den deutschen Schutzgebieten.

Die völkerrechtliche Erwerbung der deutschen Schutzgebiete ist teils im Wege der Okkupation, teils im Wege des Vertrages erfolgt.

1. Eine völkerrechtliche Okkupation ist an jedem nach Völkerrecht herrenlosen Gebiete möglich, d. h. an jedem Gebiete, das nicht von den Gliedern der sogen. Kulturgemeinschaft als „Staat" anerkannt ist. Die heutigen Schutzgebiete: Südwestafrika, Kamerun, Togo, Ostafrika (abgesehen von dem Küstenstrich),[1]) Marshall-Inseln, Neu-Guinea, Bismarck-Archipel und Salomonsinseln, waren vor ihrem Erwerb durch das Deutsche Reich keine solche „Staaten"; sie konnten daher vom Deutschen Reiche okkupiert werden und unterlagen seitdem in den Augen der Völkerrechtsgemeinschaft der deutschen Staatsgewalt.

Daß das Deutsche Reich neben der Okkupation in Südwestafrika, Kamerun und Togo noch sogen. Schutzverträge mit den eingeborenen Häuptlingen abgeschlossen hat, ist für das völkerrechtliche Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und diesen Gebieten ohne jeden Belang; denn wie der gesamte Umfang eines jeden Schutzgebietes, so waren auch die den einzelnen Häuptlingen unterstehenden Eingeborenenorganisationen keine völkerrechtlich anerkannten Staaten, also sind auch die Verträge mit ihnen völkerrechtlich bedeutungslos.

Ebenso steht es mit den Verträgen des Deutschen Reichs mit den Kolonialgesellschaften von Ostafrika und Neu-Guinea. Diese Gesellschaften besaßen keine völkerrechtliche Persönlichkeit. Die von ihnen mit den eingeborenen Häuptlingen abgeschlossenen Verträge waren daher für die Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft un-

[1]) s. unten S. 5.

beachtlich,[1]) ebenso wie die Abmachungen, die zwischen den Kolonialgesellschaften und dem Deutschen Reiche getroffen worden sind. Um in einem Gebiete rechtlich die deutsche Staatsgewalt aufzurichten, war eine formgerechte Okkupation erforderlich und genügend.

2. Einer solchen Okkupation bedurften dagegen nicht die Küstenstriche von Ostafrika, die Karolinen, Marianen und Palau-Inseln, Samoa und Kiautschou. Diese Gebiete standen bereits vor ihrem Erwerb durch das Deutsche Reich unter der Hoheit eines völkerrechtlich anerkannten Staates. Die Staatsgewalt konnte daher nur durch völkerrechtlichen Vertrag auf das Deutsche Reich übergehen.

Das ist bezüglich des ostafrikanischen Küstenstriches durch Vertrag mit dem Sultan von Sansibar[2]) v. 1. 1. 1891 geschehen.

Spanien hat durch Vertrag v. 12. 2. und 30. 6. 1899[3]) „an Deutschland die volle Landeshoheit über die Karolineninseln mit den Palau und den Marianen, Guam ausgenommen, und das Eigentum an diesen Inseln“[4]) abgetreten.

Die Staatsgewalt über die Inseln Upolu und Sawaii und alle anderen westlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der „Samoa-Gruppe“ leitet das Deutsche Reich aus dem deutsch-englischen Abkommen v. 14. 11. 1899[5]) und aus dem deutsch-amerikanisch-englischen Abkommen v. 2. 12. 1899[6]) her. Das letztere Abkommen hebt nämlich in Art. I die von den Vertragsmächten am 14. 6. 1889 in Berlin abgeschlossene und unter-

---

[1]) So hat ja auch Italien das Gebiet der Somalikküste okkupiert, obwohl es die Ostafrikanische Gesellschaft bereits durch Verträge mit den Häuptlingen erworben hatte (s. Heimburger im Arch. f. öffentl. R. Bd. 5 S. 450).

[2]) der im deutsch-englischen Vertrage v. 29. 10. u. 1. 11. 1886 (s. Jahrb. der deutschen Kolonialpolitik 1888 Bd. 2 S. 1 ff.) ausdrücklich als Angehöriger der Völkerrechtsgemeinschaft anerkannt worden war.

[3]) Reichsanz. 1899 Nr. 152; KolBl. 1899 S. 469; Deutsche Kolonialgesetzgebung von Riebow-Zimmermann u. a. Bd. 4 Nr. 73 S. 76 f.

[4]) Art. 1 des Vertrags.

[5]) Reichsanz. 1899 Nr. 277; KolBl. 1899 S. 803; DKG. Bd. 4 Nr. 123 S. 129 ff.

[6]) Reichsanz. 1899 Nr. 298; KolBl. 1900 S. 4; DKG. Bd. 4 Nr. 131 S. 147 ff.

zeichnete Generalakte [1]) und damit auch die in ihr (Art. I) enthaltene Anerkennung der Neutralität des Inselgebietes und der Unabhängigkeit der samoanischen Regierung auf; in Art. I des Abkommens v. 14. 11. 1899 verzichtet Großbritannien und in Art. III des Abkommens v. 2. 11. 1899 die Vereinigten Staaten von Amerika zugunsten Deutschlands auf alle ihre Rechte und Ansprüche auf die oben aufgezählten Inseln. Das Deutsche Reich ist somit alleiniger Inhaber der vorher den drei Vertragsstaaten gemeinsam zustehenden Staatsgewalt geworden.

In Kiautschou hat China laut Art. III des zwischen dem Deutschen Reich und China geschlossenen Vertrages v. 27. 4. 1898 [2]) auf die Ausübung von Hoheitsrechten verzichtet. Allerdings ist dieser Verzicht beschränkt auf die Zeit der Pachtdauer von 99 Jahren; während dieser Zeit aber ist dem Deutschen Reiche in dem Pachtgebiete die Ausübung aller Hoheitsrechte überlassen. Dem Deutschen Reiche steht also, wenn auch in zeitlicher Beschränkung, die volle Staatsgewalt zu.

Wir haben bisher gesehen, daß keines unserer Schutzgebiete vor seiner Erwerbung gegen das Deutsche Reich ein „Staat" im Sinne des Völkerrechts war. Es besitzt daher auch keines unserer Schutzgebiete eine eigene Staatsgewalt, „über" der die Reichsgewalt als eine Obergewalt stände; vielmehr ist die Reichsgewalt die Gewalt schlechthin und gilt „in" den Schutzgebieten.

Dementsprechend lautet auch § 1 des SchutzgebG. v. 10. 9. 1900: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus". In diesem Fundamentalsatz des deutschen Kolonialrechts, den wir bereits als § 1 des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete v. 17. 4. 1886 [3]) finden, ist jedoch an Stelle des Wortes „Staatsgewalt", das uns bisher zur Bezeichnung der dem Reiche zustehenden Hoheitsrechte diente, das Wort „Schutzgewalt" gebraucht.

Wir haben daher noch zu untersuchen, was unter dieser „Schutzgewalt" zu verstehen ist.

[1]) DKG. Bd. 1 Nr. 250 S. 656 ff.
[2]) MVBl. 1898 S. 147; DKG. Bd. 4 Nr. 147 S. 163 ff.
[3]) RGBl. 1886 S. 75 (DKG. Bd. 1 Anm. zu Nr. 15 S. 23).

b) Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten.

1. Zunächst ist festzustellen, daß die Schutzgewalt nicht ist „Protektorat" im eigentlichen Sinne, nämlich völkerrechtliches Verhalten zweier Staaten zueinander, das den dauernden Schutz des einen Staates bezweckt.[1]) Wie wir gesehen haben, ist ja keines der deutschen Schutzgebiete ein „Staat" im Sinne des Völkerrechts, also kann auch die Schutzgewalt kein völkerrechtlicher Begriff sein. Die Schutzgewalt ist vielmehr ein staatsrechtlicher Begriff.

2. Um diesen Begriff richtig zu verstehen, müssen wir uns in die Zeit zurückversetzen, in der es entstanden ist, also in die ersten Jahre deutscher Kolonialpolitik. In jener Zeit nahmen in den Schutzgebieten zwei Mächte eine bevorzugte Stellung ein: die eingeborenen Häuptlinge und die Kolonialgesellschaften. Jene konnten sich auf ihre in den sogen. „Schutzverträgen" vom Deutschen Reiche anerkannte Autonomie berufen;[2]) diese waren entsprechend den vom Fürsten Bismarck in seiner Reichstagsrede v. 26. 6. 1884[3]) aufgestellten Grundsätzen mit den staatlichen Hoheitsrechten ausgestattet worden, während dem Reiche nur ihre Beaufsichtigung vorbehalten blieb (vgl. den kaiserlichen Schutzbrief für die Gesellschaft für deutsche Kolonisation vom 27. 2. 1885[4]) und die kaiserlichen Schutzbriefe für die Neu-Guinea-Kompagnie v. 17. 5. 1885[5]) und v. 13. 12. 1886.[6])

In jenen ersten Jahren erschien also in der Tat das Deutsche Reich nur als Beschützer anderer Rechtssubjekte, ohne selbst als Träger der höchsten Gewalt hervorzutreten.

Dies hat sich jedoch im Laufe der Entwicklung bedeutend geändert. Der Einfluß der Kolonialgesellschaften und der Häupt-

---

[1]) v. Poser und Groß-Naedlitz a. a. O. S. 19.

[2]) vgl. die deutsche Kolonialpolitik, Aktenstücke; Dr. H. Hesse, Die Schutzverträge in Südwestafrika.

[3]) Stenogr. Ber. des Reichstags 1884 Bd. 2 S. 1062.

[4]) DKG. Bd. 1 Nr. 119 S. 323.

[5]) DKG. Bd. 1 Nr. 165 S. 434 ff.

[6]) DKG. Bd. 1 Nr. 166 S. 436.

linge ist immer mehr zurückgegangen, und die Staatsgewalt des Reiches, die schon immer latent vorhanden war, ist immer mehr zum Durchbruch gekommen.

α) Die öffentlichrechtliche Gewalt der Kolonialgesellschaften war diesen durch die Schutzbriefe nur „verliehen", und das Reich hatte sich ausdrücklich die „Oberhoheit" vorbehalten. Das Reich hätte also den Kolonialgesellschaften diese Rechte und insbesondere die Gerichtsbarkeit jederzeit entziehen können. Es waren ja keine „eigenen" Rechte der Kolonialgesellschaften, sondern die Hoheitsrechte des Reiches waren ihnen nur zur Ausübung übertragen. Zu dieser Entziehung seitens des Reiches brauchte es aber gar nicht zu kommen, da die Kolonialgesellschaften von selbst auf ihre öffentlichen Rechte verzichteten. Nachdem die Neu-Guinea-Kompagnie bereits in den Jahren 1889—1892 vorübergehend die ihr seinerzeit verliehenen Hoheitsrechte dem Reiche zurückübertragen hatte (vgl. die kaiserliche Verordnung v. 6. 5. 1890[1]) und die kaiserliche Verordnung v. 15. 6. 1892),[2]) hat sie am 7. 10. 1898 endgültig auf die Landeshoheit verzichtet, und diese ist am 1. 4. 1899 auf Grund der Allerhöchsten Verordnung v. 27. 3. 1899[3]) vom Reich übernommen worden. In Ostafrika hat die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft durch die mit der Reichsregierung abgeschlossenen Verträge v. 26. 11. 1890, 6. 2. 1894, 10. 4. 1900 und 15. 11. 1902 nach und nach auf die ihr durch den Schutzbrief eingeräumten Hoheitsrechte verzichtet, so daß seit dem 1. 4. 1903 dem Reiche auch in Deutsch-Ostafrika die unbeschränkte Landeshoheit zusteht.

β) Die Schutzverträge des Deutschen Reiches mit den eingeborenen Häuptlingen waren, wie wir oben[4]) gesehen haben, für den völkerrechtlichen Erwerb der Schutzgebiete ohne Belang. Sie sind es heute auch für das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Reich und Schutzgebieten.

Zwar läßt sich der Auffassung, daß die Schutzverträge lediglich Privilegien enthielten und deshalb jederzeit einseitig auf-

[1]) RGBl. 1890 S. 67; DKG. Bd. 1 Nr. 172 S. 440 f.
[2]) RGBl. 1892 S. 673; DKG. Bd. 1 Nr. 174 S. 442.
[3]) KolBl. 1899 S. 227; DKG. Bd. 4 Nr. 41 S. 50 f.
[4]) S. 4.

gehoben werden könnten,[1]) nicht ohne weiteres beitreten; denn in der Mehrzahl der mit den südwestafrikanischen Häuptlingen abgeschlossenen Schutzverträge haben die Häuptlinge nicht, wie dies die Kameruner Häuptlinge getan haben,[2]) schlechthin ihre sämtlichen Hoheitsrechte aufgegeben, sondern sie haben sich wichtige finanzielle Rechte sowie die Gerichtshoheit über die Eingeborenen ausdrücklich vorbehalten.[3])

Daß ferner die Hoheit der Häuptlinge eine nur personale, aber keine territoriale Reichsgewalt sei, und daß deshalb die territoriale Reichsgewalt die personale Häuptlingsgewalt ohne weiteres verdrängen könne,[4]) läßt sich zwar für das völkerrechtliche Verhältnis zwischen Reich und Schutzgebieten nicht bestreiten; ob aber auch die staatsrechtliche Betrachtung sich diese Erwägung zunutze machen darf, erscheint fraglich.[5]) Das Reich hatte jene Verträge nun einmal geschlossen und war deshalb an sie gebunden, solange sie von der Gegenseite treu gehalten wurden.

Daß endlich die Schutzverträge bereits durch die widerspruchslose Hinnahme des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete v. 17. 4. 1886 derart erweitert worden seien, daß das Deutsche Reich die volle Staatsgewalt erlangt habe,[6]) dürfte eine juristische Konstruktion sein, die an das Fassungsvermögen der eingeborenen Häuptlinge unbillig hohe Anforderungen stellt.

Bei objektiver Prüfung der Rechtslage wird man daher zu dem Ergebnis kommen müssen, daß allerdings zunächst in Südwestafrika die deutsche Schutzgewalt keine volle Staatsgewalt war. Erst als die Häuptlinge selbst die Verträge brachen, die die deutsche Schutzgewalt an ihrer Ausdehnung zur vollen Staatsgewalt verhinderten, da war auch das Deutsche Reich nicht mehr an die alten Verträge gebunden, und als die Häuptlinge mit Kriegsgewalt unterworfen waren, da war es mit ihrer früheren Selbständigkeit vorbei.

---

[1]) Jordan S. 42; v. Holtzendorff S. 266 Anm. 10.

[2]) Deutsche Kolonialpolitik Heft 1 S. 53.

[3]) vgl. hierzu Hesse, Die Schutzverträge in Südwestafrika, Berlin 1905.

[4]) v. Poser und Groß-Naedlitz S. 6, 30, 34.

[5]) So auch Zorn in der Zeitschr. f. Kolonialpolitik usw. 1905 S. 316.

[6]) Bendix, Studien S. 46 f.

Heute ist also die deutsche Schutzgewalt auch staatsrechtlich volle Reichsgewalt.

Anhang: Eingeborenengerichtsbarkeit.

Darnach ist heute das Deutsche Reich auch Inhaber der vollen Gerichtsgewalt in seinen Schutzgebieten, und es würde rechtlich nichts im Wege stehen, auf die Eingeborenen dieselbe Gerichtsbarkeit wie über die weiße Bevölkerung Anwendung finden zu lassen.

Dies würde jedoch eine weitverzweigte und kostspielige Beamtenorganisation bedingen, ohne daß dadurch den Bedürfnissen der Eingeborenen Rechnung getragen würde. Auch der gewissenhafteste weiße Beamte vermag sich nicht völlig in die Anschauungen und Lebensbedürfnisse der Eingeborenen hineinzudenken; und sein Urteil würde in den Augen der bei ihm Recht suchenden Eingeborenen oft als ungerecht empfunden werden. Es liegt daher im Interesse sowohl der Eingeborenen wie der deutschen Regierung, in der einen oder anderen Weise die Eingeborenen selbst zur Mitwirkung bei der Rechtspflege heranzuziehen.

Auch eine Trennung von Justiz und Verwaltung, wie sie für die Weißengerichtsbarkeit dringend erforderlich erscheint, ist für die Eingeborenengerichtsbarkeit nicht am Platze. Die Eingeborenen sind es gewohnt, in der Person ihres Häuptlings alle Hoheitsrechte vereinigt zu sehen, sie vermuten also auch im Vertreter der deutschen Regierung diejenige Persönlichkeit, bei der sie alle ihre Anliegen anzubringen haben. Daher verwies man mit Recht die Eingeborenenrechtspflege an die Verwaltungsbehörden.

Damit fällt aber die Eingeborenenrechtspflege völlig aus dem Rahmen der heimatlichen Rechtspflegeordnung heraus,[1]) und es kommen für die vorliegende Arbeit nur diejenigen Beamten und Behörden in Betracht, die in der Weißenrechtspflege tätig werden, eben die Schutzgebietsgerichte.

Diese Gerichte unterstehen ohne Ausnahme unmittelbar der Gerichtsbarkeit des Deutschen Reiches.

---

[1]) vgl. § 4 SchutzgebG.

Gerichte der Kolonialgesellschaften.

Als unmittelbar unter der Gerichtsgewalt des Deutschen Reichs stehend waren aber auch schon diejenigen Gerichte anzusehen, die in den unter der Hoheit einer Kolonialgesellschaft stehenden Gebieten eingerichtet wurden.[1]) Allerdings waren im Schutzbrief der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation" dieser „die Befugnis zur Ausübung aller aus den vorgelegten Verträgen fließenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit, gegenüber den Eingeborenen und den in diesen Gebieten sich niederlassenden oder zu Handels- und anderen Zwecken sich aufhaltenden Angehörigen des Reiches und anderer Nationen" verliehen, und der Neu-Guinea-Kompagnie standen auf Grund ihres Schutzbriefes gegen die Verpflichtung, die Kosten für eine ausreichende Rechtspflege zu bestreiten, die entsprechenden Rechte der Landeshoheit zu. Hätten nun die Kolonialgesellschaften von sich aus Gerichte in ihren Gebieten selbständig ohne Mitwirkung des Reichs eingesetzt, so würden diese Gerichte nur mittelbar der Gerichtsgewalt des Deutschen Reichs unterstanden haben; sie würden daher auch nicht als den mutterländischen Gerichten ebenbürtig behandelt worden sein.

Da aber beide Schutzbriefe den Vorbehalt weiterer zu erlassender Anordnungen und Ergänzungen enthielten, so konnte bereits durch § 2 des Gesetzes v. 16. 4. 1886, verbunden mit § 7 des Gesetzes v. 10. 7. 1879, das Recht der Kolonialgesellschaften zur Bestellung des Richterpersonals beschränkt werden; seit diesem Gesetz mußte nämlich ebenso wie in den Kronschutzgebieten der Vorsitzende des Schutzgebietsgerichts vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt und die Beisitzer von diesem Vorsitzenden ernannt werden. Da außerdem nach § 2 des Gesetzes v. 16. 4. 1886, verbunden mit den §§ 3 u. 4 des Gesetzes v. 10. 7. 1879, in den Gesellschafts- und Kronschutzgebieten dieselben Rechtsnormen zur Anwendung gebracht werden mußten, so unterschieden sich die Gerichte der Gesellschaftsschutzgebiete von denen der Kronschutzgebiete lediglich darin, daß in den Gesellschaftsschutzgebieten die Kolonialgesellschaften die Kosten der Rechtspflege

[1]) vgl. Bornhak S. 41 f.

trugen und die Möglichkeit besaßen, dem Reichskanzler einen ihnen angenehmen Gerichtsvorsitzenden, wenn auch völlig unverbindlich, vorzuschlagen. Die Gerichte der Gesellschaftsschutzgebiete waren demnach ebensogut wie die Gerichte der Kronschutzgebiete unmittelbar vom Reiche bestellte Gerichte.

II. Die Schutzgebietsgerichte sind nicht Gerichte „im Deutschen Reich".

Wir haben bisher gesehen, daß die Schutzgebietsgerichte „deutsche Gerichte" sind. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, daß sie auch „Gerichte im Deutschen Reiche" sind. Das „Deutsche Reich" ist ein durch Art. 1 RV. unzweideutig umgrenztes Gebiet. Eine Erweiterung dieses Gebietes kann nach Art. 78 RV. nur im Wege einer Verfassungsänderung erfolgen, wie dies ja auch bezüglich Elsaß-Lothringens [1]) und Helgolands [2]) geschehen ist. Für die Schutzgebiete ist ein derartiges Gesetz nicht ergangen; sie gehören daher auch nicht zum Bundesgebiete der Reichsverfassung, sondern sind im Sinne der Reichsverfassung „Ausland".

Auf Grund dieser Erkenntnis wird man leicht geneigt sein zu vermuten, daß überall, wo in deutschen Gesetzen vom „Ausland" die Rede ist, die Schutzgebiete mit getroffen werden sollen, und daß umgekehrt unter den Bezeichnungen „Inland", „Deutsches Reich", „Bundesgebiet", „Deutschland", „deutsches Gebiet" die Schutzgebiete nicht mit zu verstehen sind. Diese Ansicht wird auch scheinbar noch gestützt durch § 9 Abs. 3 SchutzgebG.

„Im Sinne des § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. 6. 1870 (BGBl. S. 355; RGBl. 1896 S. 615), sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung v. 13. 5. 1870 (BGBl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland."

Ein argumentum e contrario aus dieser Bestimmung würde ergeben, daß in allen sonstigen Fällen die Schutzgebiete als Ausland zu gelten haben.[3]) Ein solches allgemeines argumentum e con-

[1]) Reichsgesetz v. 9. 6. 1871 (RGBl. 1871 S. 212 f.).
[2]) Reichsgesetz v. 15. 12. 1890 (RGBl. 1890 S. 207 f.).
[3]) vgl. Jaeger, Komm. z. KO. Anm. 5 zu § 237.

trario ist jedoch nicht berechtigt. Die in § 9 Abs. 3 SchutzgebG. herangezogenen Gesetze sind lediglich staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts; ein aus dieser Gesetzesbestimmung gezogenes argumentum e contrario würde also nur für das Gebiet des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts die Schutzgebiete als Ausland erklären können. Nach deutschem Staatsrecht, d. h. nach der Reichsverfassung, sind die Schutzgebiete allerdings Ausland, und eine gegenteilige Bestimmung bedarf stets besonderer gesetzlicher Normierung.

Aber neben dem Auslandsbegriffe des Deutschen Reichsstaatsrechts gibt es doch auch noch andere Verwendungen des Wortes „Ausland". So ist nach allgemeinem Staatsrecht[1]) Ausland nur dasjenige Gebiet, welches entweder der Gewalt eines anderen Staates oder gar keiner Staatsgewalt unterworfen ist. Dagegen kann niemals ein Gebiet, welches unter der Souveränität des Reiches steht, als Ausland im eigentlichen Sinne bezeichnet werden. Die Schutzgebiete unterliegen aber[2]) der Staatsgewalt des Deutschen Reiches, diese sind also nicht Ausland im eigentlichen Sinne.

Ein weiterer Auslandsbegriff stellt auf den Geltungsbereich eines bestimmten Gesetzes ab. Jedes Gebiet, auf das das betreffende Gesetz keine Anwendung findet, gilt als „Ausland". So ist Bayern und bis zum 1. 1. 1910 auch Elsaß-Lothringen Ausland im Sinne des Gesetzes betr. den Unterstützungswohnsitz vom 6. 6. 1870, so werden hinsichtlich der Brausteuergemeinschaft die süddeutschen Staaten als Ausland angesehen, so haben auch die Schutzgebiete vom Standpunkt aller derjenigen Gesetze als Ausland zu gelten, die nicht ausdrücklich in den Schutzgebieten eingeführt sind.

Endlich kann mit „Ausland" auch dasjenige Gebiet bezeichnet werden, welches vom „Inland" räumlich getrennt ist, so daß der Verkehr zwischen beiden Ländern erheblich erschwert ist.

Welcher dieser verschiedenen Auslandsbegriffe im einzelnen Falle vorliegt, sagt der Gesetzgeber im allgemeinen nicht.[3]) Es ist

[1]) s. Stengel in Hirths Annalen 1887 S. 869.
[2]) s. oben S. 4 ff.
[3]) Eine Ausnahme bildet nur § 6 SeemO. v. 2. 6. 1902.

vielmehr aus dem Grund und Zweck der einzelnen Bestimmungen abzuleiten, was diese unter „Ausland" verstanden wissen wollen.

Die Beantwortung der Frage, wann die Schutzgebiete als Inland und wann sie als Ausland zu gelten haben, ist also dem besonderen Teile dieser Arbeit vorzubehalten. Daß hierbei manche Streitfragen zu berühren sein werden, zeigt bereits der durch § 3 SchutzgebG. auch für die Schutzgebiete eingeführte § 26 KonsGG.[1]):

„Durch kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne der in den §§ 19, 22 bezeichneten Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind".

Also: es kann bestimmt werden! Wirklich ergangen ist die kaiserliche Verordnung jedoch bis zum heutigen Tage noch nicht. Es ist daher Sache der Wissenschaft, die bis heute noch bestehende Lücke unserer Kolonialgesetzgebung auszufüllen und festzustellen, welche Stellung bei den einzelnen zwischen Inland und Ausland unterscheidenden Gesetzesbestimmungen die Schutzgebiete und Schutzgebietsgerichte einnehmen.

III. Die Schutzgebietsgerichtsbarkeit ist territorialer Natur.

Das Ergebnis dieser Untersuchungen wird oft dasselbe sein, wie wenn die Untersuchungen für die Konsulargerichtsbezirke und Konsulargerichtsbehörden angestellt worden wären. Auch die Konsulargerichtsbehörden sind ja deutsche Gerichte in einem Gebiete, das nicht zum Gebiete des Reichs im Sinne der Reichsverfassung gehört. Daher ist auch die deutsche Schutzgebietsgesetzgebung zunächst eine bloße Übertragung der Vorschriften des Konsularrechts auf die Schutzgebiete gewesen. Aber nach und nach haben sich doch unterscheidende Merkmale herausgestellt. Vor allem unterstehen die Gebiete, in denen die deutsche Konsulargerichtsbarkeit

[1]) Gaupp-Stein (S. 15) zitiert den Paragraphen leider sehr ungenau und kommt dadurch überall, wo er auf dieses erste Zitat zurückgreift, zu falschen Ergebnissen.

tätig wird, fremdländischer und nicht, wie die Schutzgebiete,[1]) deutscher Staatsgewalt; die Gerichtsgewalt in den Konsularbezirken ist nur eine durch Staatsverträge oder durch Herkommen gestattete,[2]) in den Schutzgebieten dagegen dem Deutschen Reiche zu eigenem Rechte zustehende.[3]) Die Zahl der unter deutscher Gerichtsgewalt stehenden Personen ist in den Konsularbezirken scharf begrenzt,[4]) in den Schutzgebieten dagegen von Natur alle Gebietsinsassen umfassend, mit anderen Worten: Die Gerichtsgewalt in den Konsulargerichtsbezirken ist eine lediglich personale, die Gerichtsgewalt in den Schutzgebieten ist eine territoriale.

Dieser grundsätzliche Unterschied ist allerdings von dem Gesetzgeber selbst nicht von Anfang an klar betont worden. Das erste Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. 4. 1886[5]) stimmt zwar in seinem § 1 bereits mit dem § 1 SchutzgebG. v. 10. 9. 1900[6]) überein, aber es schwächt die Bedeutung dieses Paragraphen bedeutend ab durch die Bestimmung in Ziff. 1 des § 3: „Durch kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die in § 1 Abs. 2 KonsGG. bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen".

Nach dieser Bestimmung wäre also die Schutzgebietsgerichtsbarkeit ebenfalls eine personale Gerichtsbarkeit, nur hätte es der Kaiser in der Hand, den Kreis der Gerichtsunterworfenen zu erweitern. Hier zeigt sich klar die Abhängigkeit des Gesetzgebers von den ihm vorliegenden Gesetzen. Die zweifellos bestehende Ähnlichkeit zwischen Schutzgebieten und Konsulargerichtsbezirken hat ihn verleitet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Konsulargerichtsbarkeit in Bausch und Bogen auf die Schutzgebiete zu übertragen und nur einige wenige Abänderungen durch kaiserliche Verordnung vorzusehen. (Das Gesetz betr. die Reichsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete v. 16. 4. 1886 bestand aus nur vier

[1]) s. oben S. 4 ff.
[2]) vgl. den Wortlaut des § 1 KonsGG.
[3]) vgl. den Wortlaut des § 1 SchutzgebG.
[4]) vgl. § 2 KonsGG.
[5]) RGBl. 1886 S. 75; DKG. Bd. 1 Anm. zu Nr. 15 S. 23.
[6]) KolBl. 1900 S. 699; DKG. Bd. 5 Nr. 128 S. 143 ff.

Paragraphen!) Doch diese flüchtige, dem Wesen der Schutzgebiete in keiner Weise gerecht werdende gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse konnte nicht lange Bestand haben, und so erschienen bereits am 7. 7. 1887 [1]) und am 15. 3. 1888 [2]) Novellen zu dem Gesetz v. 16. 4. 1886, die für eine große Zahl von Vorschriften des Privat-, Straf- und Prozeßrechts entweder selbst eine vom Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit abweichende Regelung brachten oder doch dem Kaiser die Befugnis zur Anordnung derselben übertrugen. Hierdurch war das anfängliche Prinzip, in den Schutzgebieten bloße Konsulargerichtsbezirke zu erblicken, stark durchbrochen; das alte Kleid war fadenscheinig geworden und mußte durch ein neues ersetzt werden. Dies kam, als die Novelle vom 25. 7. 1900 noch weitere Abweichungen des Schutzgebietsrechtes vom Konsularrecht brachte: Das Schutzgebietsgesetz v. 10. 7. 1900 bricht mit der bisher beliebten Methode, das ganze Konsulargerichtsgesetz zu rezipieren und dann die einzelnen Abweichungen aufzuzählen. Es nimmt nur noch auf einzelne Paragraphen des Konsulargerichtsgesetzes Bezug; für die übrigen Materien sieht es eine selbständige Regelung durch den Kaiser vor oder bringt sie gar selbst. Vor allem aber verzichtet es darauf, die Gerichtsunterworfenen aufzuzählen, d. h. es will, wie auch die amtliche Begründung [3]) sagt, territoriale Geltung haben. Die Bestimmung des § 4 SchutzgebG., daß die Eingeborenen der in § 2 SchutzgebG. geregelten Gerichtsbarkeit und den in § 3 SchutzgebG. bestimmten Vorschriften nur insoweit unterliegen, als dies durch kaiserliche Verordnung bestimmt wird, ist vorwiegend aus Zweckmäßigkeitsgründen getroffen [4]) und ändert an dem Prinzip nichts, welches lautet:

Die Schutzgebietsgerichte sind deutsche Gerichte territorialer Natur in einem Gebiete, welches nicht zum Gebiete der Reichsverfassung gehört.

---

[1]) RGBl. 1887 S. 307.

[2]) RGBl. 1888 S. 71.

[3]) Drucks. des Reichstages Session 1898—1900 Bd. 12 Nr. 881 S. 6.

[4]) s. oben S. 10.

B. Besonderer Teil.

Einleitung.

Da die Schutzgebiete nicht zum Gebiete des „Deutschen Reichs" gehören, so finden in ihnen auch die für das Reichsgebiet erlassenen Gesetze an sich keine Anwendung; diese bedürfen vielmehr, um auch in den Schutzgebieten Geltung zu erlangen, einer besonderen Einführung. Für diejenigen Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preuß. allgem. Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze, die das bürgerliche Recht und das Strafrecht sowie das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen, in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen betreffen, ist ein solches Einführungsgesetz in § 3 SchutzgebG. in Verb. mit § 19 KonsGG. geschaffen. Für diese Rechtsgebiete bilden also Mutterland und Schutzgebiete ein einheitliches Rechtspflegegebiet.

I. Die Gerichtsverfassung.

Freilich erfordern die besonderen Verhältnisse in den Schutzgebieten öfters Abweichungen vom mutterländischen Rechte, und es ist daher dem Kaiser in § 6 SchutzgebG. für viele Materien das Recht beigelegt worden, durch Verordnungen das mutterländische Recht den praktischen Bedürfnissen entsprechend abzuändern. Aber diese einzelnen Unterschiede zwischen dem Rechte des Mutterlandes und dem Rechte der Schutzgebiete machen doch die Schutzgebietsgerichte noch nicht zu besonderen Gerichten.[1])

[1]) vgl. Gaupp-Stein Erl. IV, 1 b vor § 1 (S. 9).

a) Ordentliche und besondere Gerichte.

Die Unterscheidung zwischen ordentlichen und besonderen Gerichten ist gemacht in den §§ 12—14 GVG. für das Deutsche Reich. Dieses Gesetz gehört nicht zu den in § 19 KonsGG. aufgezählten Vorschriften, es ist insbesondere keine Vorschrift über das Verfahren. Auch an anderer Stelle des Schutzgebietsgesetzes ist das Gerichtsverfassungsgesetz nirgends für anwendbar erklärt worden, vielmehr bringt § 2 SchutzgebG. eine selbständige Organisation der Rechtspflege in den Schutzgebieten. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mithin für die Schutzgebiete ohne Belang. Die Schutzgebiete können also auch nicht in die für das Mutterland getroffene Einteilung in ordentliche und besondere Gerichte hereingezogen werden.[1])

Vielmehr bilden die Schutzgebietsgerichte eine selbständige Klasse von Gerichten neben der Klasse der mutterländischen Gerichte und haben ihre eigene vom Gerichtsverfassungsgesetze unabhängige Einteilung. Daß sie besondere Gerichte seien, wird daher ebensowenig dadurch bewiesen, daß in § 12 GVG. die ordentlichen Gerichte erschöpfend aufgeführt sind,[2]) wie dadurch, daß die Schutzgebietsgerichte reichsgesetzlich bestellte Gerichte sind.[3]) Auch die ihnen von Gaupp-Stein[4]) zugeschriebene Mittelstellung entspricht nicht dem wahren Sachverhalt.

Will man aber die im Gerichtsverfassungsgesetze für das Mutterland getroffene Unterscheidung zwischen ordentlichen und besonderen Gerichten auf die Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten anwenden, so muß man auf das Wesen dieser Unterscheidung zurückgehen. Nach der Fassung des § 13 GVG. bedeutet die besondere Gerichtsbarkeit eine Ausnahme von der ordentlichen Gerichtsbarkeit.[5]) Die ordentlichen Gerichte sind zur

[1]) So Laband Bd. 3 S. 360 f.

[2]) So Laband Bd. 3 S. 360 f.

[3]) So Wach Bd. 1 S. 350 f.; Schmidt S. 191; Planck § 7 II (Bd. 1 S. 28).

[4]) Gaupp-Stein Erl. IV, 1 vor § 1 (Bd. 1 S. 7), Erl. IV vor § 1 (S. 8).

[5]) Gaupp-Stein Erl. IV vor § 1 (Bd. 1 S. 7).

regelmäßigen Ausübung der Gerichtsbarkeit in ihren Gebieten bestellt, während neben ihnen die besonderen Gerichte nur für besondere Zwecke bestimmt sind[1]) derart, daß wenn sie nicht da wären, die ordentlichen Gerichte an ihre Stelle treten würden.[2]) Sieht man sich daraufhin den Aufgabenkreis der Schutzgebietsgerichte an, so ergibt sich, daß er grundsätzlich (§ 2 SchutzgebG. mit § 5 KonsGG.) alles umfaßt, was in den Bereich der Schutzgebietsgerichtsbarkeit gehört; die einzige Ausnahme bildet die Militärgerichtsbarkeit (§ 5 SchutzgebG.). Innerhalb der Schutzgebietsgerichtsbarkeit sind also die Schutzgebietsgerichte ordentliche Gerichte,[3]) und zwar in weit umfassenderer Bedeutung als die ordentlichen Gerichte im Gebiete der mutterländischen Gerichtsbarkeit.

Es gibt in den Schutzgebieten, abgesehen von der Militärgerichtsbarkeit, nur eine Art von Gerichtsbehörden. Also auch solche Sachen, für die in Preußen ein besonderes Gericht zuständig sein würde, gehören in den Schutzgebieten vor das Schutzgebietsgericht.

Es ist daher zu der Feststellung, daß eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit oder eine Strafsache vor die Schutzgebietsgerichte ihrer Natur nach gehört, nicht nötig, wie Goes[4]) fordert, immer zuerst zu untersuchen, ob diese Sache, falls die Gerichtsbarkeit der mutterländischen deutschen Gerichte begründet wäre, vor die ordentlichen Gerichte im Sinne des Titel 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gehören würde. Vielmehr haben die Paragraphen 3 der Einführungsgesetze zur Zivilprozeßordnung und Strafprozeßordnung in ihrer Anwendung auf die Schutzgebiete die Bedeutung, daß die Zivilprozeßordnung und Strafprozeßordnung mit den durch das Schutzgebietsgesetz und die damit zusammenhängenden Verordnungen und Verfügungen getroffenen Abänderungen auf alle Rechtsstreitigkeiten Anwendung finden, die nicht vor die Militärgerichts- oder Verwaltungsbehörden gehören.

[1]) Struckmann-Koch Erl. 6 zu GVG. § 13 (Teil 2 S. 493).
[2]) Vierhaus S. 206.
[3]) Struckmann-Koch Erl. 6 zu GVG. § 13 (Teil 2 S. 493).
[4]) In Hirths Annalen 1897 S. 501.

b) Die Gerichtsunterworfenen.

In persönlicher Beziehung ist die Gerichtsbarkeit der Schutzgebietsgerichte durch § 4 SchutzgebG. grundsätzlich auf die Angehörigen nichtfarbiger Stämme beschränkt.[1]) Als Weiße haben jedoch wie vor jedem deutschen Gerichte, so auch vor den Schutzgebietsgerichten diejenigen Farbigen zu gelten, die in einem Gemeinwesen mit europäischer Kultur[2]) volles Bürgerrecht besitzen, also z. B. die deutsche Reichsangehörigkeit oder das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Niemals sollen als Farbige die Japaner gelten.[3]) In Ostafrika ist ferner die Gleichstellung mit Nichtfarbigen den Goanesen[4]) und Parsen[4]) erteilt. Auch bestimmt hier der Gouverneur bei Erteilung der Landesangehörigkeit, ob der Beliehene für das Gebiet der Rechtspflege, der Eheschließung und der Beurkundung des Personenstandes als Farbiger oder als Weißer zu gelten hat.[5])

Alle Streitigkeiten der Weißen und der ihnen gleichgestellten Farbigen untereinander gehören vor die Schutzgebietsgerichte.[6]) Ebenso haben sich nach dem Grundsatze: actor sequitur forum rei alle Eingeborenen an die Schutzgebietsgerichte zu wenden, wenn sie einen Weißen oder einen den Weißen gleichgestellten Farbigen verklagen wollen.

Eine Besonderheit gilt für Kiautschou.[7]) Hier ist das Schutzgebietsrecht auch für Eingeborene zuständig, wenn sie gemeinschaftlich mit Nichteingeborenen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt oder mit Nichteingeborenen in einen bürgerlichen Rechtsstreit verwickelt sind.

---

[1]) s. oben S. 10.

[2]) v. Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht S. 26.

[3]) § 2 Abs. 2 der kaiserl. Verordn. v. 9. 11. 1900 (RGBl. 1900 S. 1005; KolBl. 1900 S. 859; DKG. Bd. 5 Nr. 147 S. 158 ff.).

[4]) Verordn. des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika v. 3. 10. 1904 (KolBl. 1904 S. 749; DKG. Bd. 8 Nr. 148 S. 234).

[5]) § 4 Abs. 2 der kaiserl. Verordn. v. 24. 10. 1903 (Reichsanz. 1903 Nr. 258; KolBl. 1903 S. 573; DKG. Bd. 7 S. 227).

[6]) arg. e contr. § 4 SchutzgebG.

[7]) § 1 der Verordn. des Gouverneurs v. 15. 4. 1899 (MBl. 1899 S. XXV; DKG. Bd. 4 S. 191).

Die §§ 18 ff. GVG. sind in den Schutzgebieten nicht für anwendbar erklärt. Die Gerichtsverfassung der deutschen Schutzgebiete kennt also keine Exterritorialität; eine solche müßte erst durch besonderen völkerrechtlichen Vertrag mit dem Deutschen Reiche erworben werden.

c) Die sachliche Zuständigkeit.

1. Im allgemeinen.

Vor welches Schutzgebietsgericht die einzelne Streitsache gehört, bestimmt sich nach der Zuständigkeitsordnung, wie sie in § 2 SchutzgebG. und den dort zitierten Paragraphen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes sowie in § 8 der kaiserl. Verordn. v. 9. 11. 1901,[1]) in § 1 der Verfügung des Reichskanzlers v. 25. 12. 1900[2]) und in der kaiserl. Verordn. v. 28. 9. 1907[3]) geregelt ist. Darnach kommen als rechtsprechende Organe in Betracht:

1. der kaiserliche Bezirksrichter,
2. das kaiserliche Bezirksgericht,
3. das kaiserliche Obergericht,
4. das Reichsgericht.

Die Zuständigkeitsordnung dieser Organe ist derjenigen der entsprechenden Organe der Konsulargerichtsbarkeit nachgebildet.[4]) Jedoch haben die besonderen Verhältnisse der Schutzgebiete einige Abweichungen erforderlich gemacht hinsichtlich der Zuständigkeit in Strafsachen und hinsichtlich des Instanzenzuges.

2. In Strafsachen.

a) In den Konsulargerichtsbezirken werden Strafsachen, die im Deutschen Reich vor das Schöffengericht oder vor die Straf-

---

[1]) RGBl. 1900 S. 1005; KolBl. 1900 S. 859; DKG. Bd. 5 Nr. 147 S. 158 ff.

[2]) Reichsanz. v. 31. 12. 1900; KolBl. 1901 S. 1; DKG. Bd. 5 Nr. 169 S. 173 ff.

[3]) RGBl. 1907 S. 735; VBl. für das Kiautschougebiet 1907 S. 15; Amtsbl. 1907 S. 305; DKG. Bd. 11 Anhang Nr. 22 S. 458 f.

[4]) Über die Einzelheiten s. Seelbach a. a. O. S. 43 ff.; Höpfner a. a. O. S. 13 ff.

kammer der Landgerichte gehören, von dem Konsulargericht abgeurteilt, das gebildet wird von dem Konsul als Vorsitzenden und zwei, unter Umständen auch vier Beisitzern, die der Konsul für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermanglung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks ernennt.[1]) Diese Regelung ist auch für das Schutzgebiet Kiautschou übernommen worden;[2]) denn hier wird die zahlreiche europäische Bevölkerung Tsingtaus stets die nötige Anzahl von Beisitzern stellen können.

Anders in den übrigen Schutzgebieten. Hier ist die Europäerbevölkerung oft bei weitem nicht so zahlreich am Sitze des Gerichts vertreten wie in Tsingtau oder wie an den Sitzen der Konsulargerichte. Wollte man daher auch in diesen Schutzgebieten für jede kleine Strafsache ein dreiköpfiges Richterkollegium einsetzen, so würden sich oft wirklich geeignete Beisitzer nur schwer finden lassen, oder es würden die wenigen geeigneten Leute so oft in Anspruch genommen werden müssen, daß ihre wirtschaftliche Tätigkeit erheblich darunter litte. Darum hat § 6 Abs. 1 der kaiserl. Verordn. v. 9. 11. 1900 in Ausführung des § 6 Ziff. 3 SchutzgebG. bestimmt:

„In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 GVG. bezeichneten Vergehen gehört".[3])

β) Eine weitere Abweichung der Zuständigkeitsordnung der Schutzgebiete von derjenigen der Konsulargerichtsbezirke besteht hinsichtlich der Schwurgerichtssachen.

Nach § 55 KonsGG. kann nämlich ein nach dem Gerichts-

[1]) §§ 8, 10, 12 KonsGG.

[2]) § 6 Abs. 2 der kaiserl. Verordn. v. 9. 11. 1900.

[3]) Daß bei dieser Vorschrift nur das GVG. in der Fassung v. 20. 5. 1898 gemeint ist, betont mit Recht Bendix in der Zeitschr. f. Kolonialpolitik usw. 1906 S. 885 ff. Mutterland und Schutzgebiete bilden zwar ein einheitliches Rechtspflegegebiet, aber sie besitzen keine einheitliche Gerichtsorganisation. Eine Änderung der mutterländischen GV. hat daher in Ermanglung einer besonderen gesetzlichen Bestimmung auf die GV. der Schutzgebiete keinen Einfluß.

verfassungsgesetze die Zuständigkeit der Schwurgerichte begründendes Verbrechen niemals von einer Konsulargerichtsbehörde abgeurteilt werden, sondern bleibt stets der Rechtsprechung der mutterländischen Gerichte überlassen. § 7 der kaiserl. Verordn. v. 9. 11. 1900 erklärt dagegen in Ausführung des § 6 Ziff. 4 SchutzgebG. für diese Sachen die Bezirksgerichte in der Besetzung mit vier Beisitzern für zuständig.

An Stelle von drei gelehrten Richtern und zwölf Geschworenen urteilt hier also ein gelehrter[1]) Richter und vier Laienrichter! Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Regelung manche Bedenken zu erregen geeignet ist; aber anderseits sichert die Aburteilung des Verbrechens im Schutzgebiet selbst die richtige Würdigung der Tatumstände, die dem im fernen Mutterland urteilenden Richter unmöglich ist, auch gestaltet sich das Verfahren schneller und billiger. Hierzu kommt, daß es gegen das erstinstanzliche Urteil nicht nur wie im Mutterlande eine Revision,[2]) sondern eine Berufung gibt (§ 3 SchutzgebG., § 63 Abs. 2 KonsGG.).

3. In dritter Instanz.

Eine Sicherheit, die sich vor allem gegen das Überwiegen des Laienelementes, das auch in der Berufungsinstanz den Ausschlag gibt, wenden und eine Nachprüfung des einzelnen Falles vom rein juristischen Standpunkte gewährleisten würde, ist zurzeit allerdings noch versagt: eine Revisionsinstanz nach mutterländischem Muster.

Entsprechend der Ordnung der Konsulargerichtsbarkeit kennt die Schutzgebietsgerichtsbarkeit nur zwei Instanzen. Nach § 14 KonsGG. ist das Reichsgericht Berufungs- und Beschwerdeinstanz für alle Streitsachen, abgesehen vom Fall der Beschwerde gegen eine Entscheidung des Konsuls als Einzelrichters in Strafsachen.[3]) Die gleiche Zuständigkeit besitzen nach §§ 2 u. 6 Ziff. 6 SchutzgebG., nach § 8 der kaiserl. Verordn. v. 9. 11. 1900 und nach der kaiserl. Verordn. v. 28. 9. 1907 in den Schutzgebieten die kaiserlichen Ober-

[1]) in praxi wenigstens, s. unten S. 29ff.
[2]) § 374 StPO.
[3]) § 10 Ziff. 2 KonsGG.

gerichte. Eine Revisionsinstanz ist sowohl dem Konsulargerichtsgesetze wie dem Schutzgebietsgesetze fremd.

Eine solche Revisionsinstanz als dritte Instanz war allerdings für die Angelegenheiten der Konsulargerichtsbarkeit kaum durchführbar und wohl auch nicht erforderlich. Das Reichsgericht soll der höchste deutsche Gerichtshof sein; man konnte daher nicht noch eine höhere Instanz über ihm schaffen. Außerdem verbürgt das Reichsgericht dadurch, daß es sich bereits in zweiter Instanz mit den Streitsachen der Konsulargerichtsbezirke zu befassen hat, eben bereits in dieser Instanz die einheitliche Rechtsprechung, um derentwillen es geschaffen ist. Bei den Obergerichten der Schutzgebiete dagegen liegen derartige Gründe, die gegen die Einrichtung einer dritten Instanz sprächen, nicht vor. Es war zwar völlig berechtigt, daß man die nach § 14 KonsGG. begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts auf die Obergerichte übertrug; denn das Reichsgericht wäre auf die Dauer nicht in der Lage gewesen, die gesamte Gerichtsbarkeit zweiter Instanz zu bewältigen, und es hätte eine solche Übertragung wegen der großen Entfernungen zu einem unerträglich verlangsamten und in Wirklichkeit meist schriftlichen Verfahren geführt.[1]) Aber die ganz verschieden gestalteten Verhältnisse der einzelnen Schutzgebiete müssen es mit sich bringen, daß mit der Zeit die gesetzlichen Bestimmungen des Reiches in jedem einzelnen Schutzgebiete besondere Auslegung und Fortbildung erhalten, und daß somit jedes Schutzgebiet seine eigene Gerichtspraxis erhält. Mag dies für unbedeutendere Streitigkeiten auch ganz berechtigt oder wenigstens nicht schädlich sein, so muß es doch große Bedenken wachrufen, wenn es sich um große Streitobjekte oder um schwerere Verbrechen handelt. In diesen Fällen muß, wie für das Deutsche Reich, so für das ganze Gebiet, in dem deutsches Recht gilt, eine einheitliche Auslegung der bestehenden Gesetze gesichert sein. Das ist aber nur möglich, wenn auch über den sieben Obergerichten noch eine Instanz geschaffen wird, die bei bedeutenden Objekten die einschlägigen Rechtsfragen einer letzten Prüfung unterzieht. Es ist also die Forderung aufzustellen nach einem obersten deutschen Gerichtshof für sämtliche Schutz-

[1]) Sieglin a. a. O. S. 60.

gebiete, der bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit besonders großer Revisionssumme und bei besonders schweren Verbrechen als dritte Instanz, und zwar als Revisionsinstanz, tätig wird.

Welches Gericht die Aufgaben eines solchen obersten Schutzgebietsgerichts übernehmen soll, ist eine Frage zweiten Ranges. Wenn erst einmal über das Prinzip Einverständnis herrscht, daß überhaupt eine dritte Instanz für die Schutzgebiete geschaffen werden soll, dann wird sich auch Einigkeit darüber erzielen lassen, welches Gericht mit dieser Tätigkeit betraut werden soll.

Das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete v. 16. 4. 1886 hatte in § 3 Ziff. 4 bereits die Möglichkeit gegeben, in dem Hans. Oberlandesgericht ein gemeinsames oberstes Schutzgebietsgericht, allerdings nur mit der Zuständigkeit der heutigen Obergerichte, zu schaffen. Wollte man diesen Gedanken, den schon das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete von 1888 [1]) fallen ließ, wieder aufnehmen, so würden wir allerdings ein Gericht erhalten, das in den überseeischen Rechtsbeziehungen erfahren ist. Aber da es sich heute nicht um eine zweite, sondern um eine dritte Instanz handelt, so würde neben dem Reichsgericht ein zweiter höchster Gerichtshof entstehen, und dadurch wäre der Wunsch einer einheitlichen Rechtsprechung für Schutzgebiete und Mutterland wiederum vereitelt.

Derselbe Grund spricht auch dagegen, einen Senat des Kammergerichts mit den Aufgaben eines obersten Schutzgebietsgerichts zu betrauen, wie es Seelbach [2]) vorschlägt. Daß in den Schutzgebieten „ein beträchtliches Stück preußisches Recht, vor allem auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zur Anwendung kommt“,[3]) ist kein Grund gegen die Übertragung der Revisionen an das Reichsgericht, denn das Reichsgericht zählt unter seinen Mitgliedern reichlich genug Juristen, die auf dem Gebiete des preußischen Landrechts genau bewandert sind. Außerdem verfügt das Reichsgericht als oberste Instanz in Sachen der Konsulargerichtsbarkeit über die erforderliche Zahl von genauen Kennern des für

---

[1]) RGBl. 1888 S. 75 (DKG. Bd. 1 Nr. 15 S. 23 ff.).

[2]) a. a. O. Anm. 1 Abs. 2 auf S. 49.

[3]) Seelbach S. 49 Anm. 1 Ziff. 1.

die Schutzgebietsrechtspflege grundlegenden Konsulargerichtsgesetzes, die das Kammergericht schwerlich wird aufweisen können. Diese Herren werden sich auch bald in das Schutzgebietsgesetz einarbeiten können.

Die Schaffung eines besonderen obersten Schutzgebietsgerichtshofes, ohne jede Anlehnung an eines der bestehenden Gerichte, wird sich aus praktischen und finanziellen Gründen zunächst wohl kaum ermöglichen lassen. Sicherlich würde durch einen solchen Gerichtshof eine Gerichtsbehörde zusammentreten, die in sich das höchste Maß kolonialer Lebens- und Rechtskenntnis vereinigte,[1]) aber es würde doch auch wieder eine unliebsame Trennung der obersten Rechtsprechung für Mutterland und Schutzgebiete stattfinden.

Als das geeignetste Gericht zur Ausübung der Schutzgebietsgerichtsbarkeit dritter Instanz erscheint demnach allein das Reichsgericht, und es ist nur eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob der Kolonialsenat des Reichsgerichts in Leipzig, in Berlin[2]) oder in Hamburg[3]) seinen Sitz haben soll.

Mit einer solchen Erhebung des Reichsgerichts zur dritten Instanz in Angelegenheiten der Schutzgebietsgerichtsbarkeit würde das Reichsgericht auch für das vereinigte Rechtsgebiet von Mutterland und Schutzgebieten „das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht" und das „gemeinschaftliche obere Gericht" werden, wie es die Bestimmungen des § 36 ZPO. und §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14, 15 u. 19 StPO. voraussetzen. Bei der heute geltenden Gerichtsverfassung der Schutzgebiete kann ein Zuständigkeitsstreit der in den zitierten Paragraphen vorgesehenen Art überhaupt nicht entschieden werden, wenn er sich zwischen einem mutterländischen Gericht und einem Schutzgebietsgericht oder zwischen den Gerichten zweier verschiedener Schutzgebiete entspinnt. Das Reichsgericht, das bereits das im Instanzenzuge höchste mutterländische Gericht ist, wäre sehr geeignet, zugleich auch das gemeinschaftliche oberste Gericht für das große Rechtsgebiet von Mutterland und Schutz-

[1]) Köbner, Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien S. 27.
[2]) So Fuchs S. 370.
[3]) So Holländer S. 607 f.

gebieten zu werden. Ihm wäre dann auch wieder die Zuständigkeit nach § 160 Abs. 1 Satz 3 GVG. zu übertragen, die heute durch § 18 KonsGG. und § 8 der kaiserl. Verordn. v. 9. 11. 1900 beseitigt ist.

4. Das Reichsgericht.

Zurzeit besitzt das Reichsgericht lediglich Zuständigkeit für die Fälle des § 136 Ziff. 1 GVG. Die Meinung, daß auch für diese Strafsachen die Obergerichte zuständig seien,[1]) beruht auf einer falschen Auslegung des § 6 Ziff. 6 SchutzgebG. und des § 8 der kaiserl. Verordn. v. 9. 11. 1900; diese Paragraphen übertragen nur „die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit[2]) v. 7. 4. 1900 begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts" auf die Obergerichte. Von der Zuständigkeit des Reichsgerichts für die Fälle des Hoch- und Landesverrates gegen Kaiser und Reich ist aber in dem Konsulargerichtsgesetz gar nicht die Rede und brauchte auch nicht die Rede zu sein; denn für diese Verbrechen war ohne Rücksicht auf das forum delicti commissi oder forum domicilii das Reichsgericht bereits nach § 136 Ziff. 1 GVG. zuständig. Da aber die Obergerichte die Zuständigkeit des Reichsgerichts nur insoweit haben sollen, als sie durch das Konsulargerichtsgesetz begründet ist, so ist auch die Zuständigkeit des Reichsgerichts nach § 136 Ziff. 1 GVG. durch § 6 Ziff. 6 SchutzgebG. nicht berührt worden.

d) Die bei der Rechtspflege mitwirkenden Personen.

Wie die Zuständigkeitsordnung der Konsulargerichtsbehörden, so hat auch ihre Besetzung derjenigen der Schutzgebietsgerichte zum Vorbilde gedient (vgl. § 2 SchutzgebG. mit §§ 5, 8, 12 KonsGG.).

[1]) So v. Hoffmann in Zeitschr. f. Kolonialpolitik usw. 1906 S. 453 f. und in seinem Deutschen Kolonialrecht S. 101; so auch Dörr in Zeitschr. f. Kolonialpolitik usw. 1909 S. 171 Anm. 62.

[2]) Und zwar nach dem ganzen Gesetze, also z. B. nicht nur nach § 14, sondern auch nach § 71 KonsGG. (so zur Entgegnung wider v. Hoffmann in Zeitschr. f. Kolonialpolitik 1906 S. 454).

1. Laienrichter.

Von den mutterländischen Gerichten unterscheiden sich daher die Schutzgebietsgerichte durch eine weit ausgedehnte Mitwirkung des Laienelementes bei der Rechtsprechung; bei keiner Instanz wirkt in den Schutzgebieten mehr als ein zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigter Beamter mit.[1] Diese Regelung ist nicht allein vom pekuniären Standpunkt aus zu begrüßen, sondern ist auch von allgemeiner Bedeutung für die Entwicklung unserer Schutzgebiete. Durch die ausgedehnte Beteiligung des Laienelementes an der Rechtsprechung wird einmal die Sicherheit geboten, daß bei Anwendung der mutterländischen Gesetze die erforderliche Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Schutzgebietes genommen wird; durch die gemeinsame Tätigkeit am Richtertische wird ferner das Vertrauen der weißen Bevölkerung zu den Beamten und das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Beamten und Nichtbeamten befestigt; auch werden die nichtbeamteten Weißen allmählich auf ihre nach und nach eintretende Mitwirkung bei der Verwaltung ihrer Bezirke und schließlich ihres Schutzgebietes vorbereitet. Daß das Ansehen der Gerichte durch die starke Mitwirkung des Laienelementes litte, kann wohl schwerlich behauptet werden; in Gebieten, die ihre Rechtssatzungen von auswärts erhalten haben, können im Gegenteil nur die Sprüche eines solchen Gerichts Ansehen erlangen, dessen Mitglieder von vornherein den Argwohn ausschließen, als ob sie die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Tätigkeitsfeldes nicht zu würdigen wüßten. Daß zur Nachprüfung der rein juristischen Fragen eine Revisionsinstanz wünschenswert wäre, ist bereits oben[2] berührt worden.

Wenn auch die Schutzgebietsgerichte den Konsulargerichtsbehörden nachgebildet sind, so hat doch der territoriale Charakter der Schutzgebiete[3] einen bedeutsamen Unterschied zwischen Schutzgebietsgerichten und Konsulargerichtsbehörden hervorgerufen. Auf Grund des § 12 KonsGG. werden nämlich die Beisitzer der Kon-

[1] Über die Besetzung der einzelnen Gerichte s. Seelbach a. a. O. S. 50—52.
[2] S. 23 ff.
[3] s. oben S. 15 ff.

sulargerichte vom Konsul aus den „achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen Einwohnern des Bezirkes" ernannt. Gerichtseingesessene sind aber in den Konsulargerichtsbezirken bei der personalen Beschränkung der deutschen Konsulargerichtsbarkeit nur die Reichsangehörigen und die Schutzgenossen. In den Schutzgebieten mit ihrer territorialen Gerichtsbarkeit dagegen sind „Gerichtseingesessene" alle Einwohner ohne Ausnahme; es ist daher eigentlich jeder in einem deutschen Schutzgebiete ansässige Weiße zum Amte eines Beisitzers befähigt, ganz gleichgültig, ob er deutscher Reichsangehöriger ist oder nicht. Nur in Kiautschou wird für die Beisitzer deutsche Reichsangehörigkeit zur Bedingung gemacht.[1]) Eine ähnliche Bestimmung sollte auch für die übrigen Schutzgebiete erlassen werden, so daß nichtdeutsche Schutzgebietsangehörige wenigstens nur im Notfall zu Beisitzern bei den deutschen Schutzgebietsgerichten berufen werden könnten, nicht aber von Gesetzes wegen den Reichsangehörigen völlig gleichstünden.

Tatsächlich wird heute bereits allgemein nach den für Kiautschou geltenden Grundsätzen verfahren, wie auch hinsichtlich der Beamtenrichter die tatsächlichen Verhältnisse längst den modernen Erfordernissen mehr entsprechen als die bestehenden Gesetzesvorschriften.

2. Beamtenrichter.

Nach § 2 SchutzgebG. soll zur Ausübung der Gerichtsbarkeit an Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte treten. Welche Vorbildung dieser richterliche Beamte haben soll, bestimmt das Schutzgebietsgesetz nicht im geringsten, geschweige denn, daß es die §§ 2 ff. GVG. für anwendbar erklärte. Vielmehr kann nach den gesetzlichen Bestimmungen jeder studierte oder unstudierte Mann, Deutscher oder Ausländer mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betraut werden; in Wirklichkeit aber stellt man heute an einen Richter des Schutzgebietes bereits dieselben Anforderungen bezüglich seiner Vorbildung wie an einen Richter im Deutschen Reich.

[1]) § 4 Ziff. 1 Satz 2 der Dienstanweisung des Reichskanzlers v. 23. 10. 1907 (Amtsbl. 1907 S. 325; DKG. Bd. 11 Anhang Nr. 24 S. 461).

Auch die anfangs völlig beiseite geschobene Unterscheidung zwischen Justiz und Verwaltung wird in den Schutzgebieten im Gegensatz zu den Konsulargerichtsbezirken immer mehr betont. Ursprünglich freilich, als man sich mit den notwendigsten Beamten begnügen mußte, übertrug man auch in den Schutzgebieten, ebenso wie in den Konsulargerichtsbezirken, das Recht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit einfach auf die Verwaltungsbeamten. Aber je bevölkerter und wohlhabender ein Schutzgebiet wurde, um so mehr schritt man dazu, für die Weißengerichtsbarkeit besondere richterliche Beamte einzusetzen. Freilich unterscheiden sich auch diese Richter noch wesentlich von einem Richter im Deutschen Reiche; trotz ihrer Loslösung von der eigentlichen Schutzgebietsverwaltung vereinigen die Richter in den Schutzgebieten in sich doch immer noch alle drei Funktionen der modernen Staatsgewalt: sie sprechen nicht nur Recht, sondern verrichten durch die Ernennung der Beisitzer,[1]) der Rechtsanwälte[2]) und der Staatsanwaltschaftsvertreter[3]) wichtige Verwaltungsaufgaben, ja sie besitzen sogar ein gewisses Verordnungsrecht.[4])

Durch diese Vereinigung verschiedenartiger, im Reiche streng getrennter Befugnisse ist die persönliche Stellung des Kolonialrichters innerhalb der Beamtenschaft des Schutzgebietes notwendig eine andere als die Stellung eines deutschen Richters innerhalb der mutterländischen Beamtenschaft. Die Garantien des Gerichtsverfassungsgesetzes für die Unabhängigkeit der Richter[5]) können daher zurzeit in ihrer Gesamtheit auf die Richter der Schutzgebiete noch keine Anwendung finden. Vielmehr stehen heute die Richter der Schutzgebiete prinzipiell den übrigen Schutzgebietsbeamten noch völlig gleich; einige Ausnahmbestimmungen für die Richter enthält nur das Disziplinarrecht.[6])

[1]) § 8 Abs. 2 der kaiserl. Verordn. v. 9. 11. 1900; § 12 KonsGG.

[2]) § 17 KonsGG.

[3]) s. unten S. 33.

[4]) vgl. z. B. für Kamerun und Togo die Verfügung des Reichskanzlers v. 29. 3. 1889 (DKG. Bd. 1 Nr. 33 S. 180 f.).

[5]) §§ 1—11 GVG.

[6]) z. B. Art. 8 Ziff. 3 der kaiserl. Verordn. v. 9. 8. 1896 (RGBl. 1896 S. 691 ff.; KolBl. 1896 S. 520 f.; DKG. Bd. 2 Nr. 221 S. 266): „Gegen richterliche Beamte können Ordnungsstrafen nur vom Reichskanzler verhängt werden".

Bei dieser großen Verschiedenheit der kolonialen von der mutterländischen Gerichtsverfassung kann es nicht im Interesse des Reiches liegen, in der Frage der Vorbereitung für den mutterländischen Justizdienst die Schutzgebietsgerichte den mutterländischen gleichzustellen. Allerdings ist in § 3 Abs. 2 GVG. das Wort „Bundesstaat" nicht im engsten Sinne gemeint; denn nach den Angaben Struckmanns bei der Kommissionsberatung über § 3 GVG.[1]) hat als Muster zum § 3 GVG. gerade das preuß. Gesetz v. 1. 6. 1874 gedient, das von der Anrechnung der in Elsaß-Lothringen zugebrachten Referendarjahre auf die preußische Vorbereitungszeit handelt. Aber in den Schutzgebieten unterscheidet sich doch die Justizorganisation und die Ausübung der Rechtspflege so wesentlich von der der Bundesstaaten, daß für die in den Schutzgebieten zugebrachte Vorbereitungszeit der § 3 Abs. 2 GVG. nicht herangezogen werden kann. Bei der Abfassung dieses Paragraphen hat man an Schutzgebiete ja noch gar nicht gedacht; aber auch der Sinn der in ihm enthaltenen Bestimmung zwingt zu dem Resultat, daß es jedem Bundesstaate freisteht, allgemein zu bestimmen, daß die in einem Schutzgebiete zugebrachte Vorbereitungszeit nicht angerechnet werden kann.

Das gleiche gilt auch für die bei einem Rechtsanwalte in einem Schutzgebiete zugebrachte Vorbereitungszeit.

3. Rechtsanwälte und Notare.

Die Rechtsanwälte der Schutzgebiete unterscheiden sich wesentlich von denen des Mutterlandes. Für ihre Zulassung sind in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee keinerlei allgemeine Grundsätze aufgestellt, vielmehr sind durch § 3 der Verfügung des Reichskanzlers v. 25. 12. 1900[2]) dem Ermessen des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten die Bedingungen für die Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft überlassen worden. In den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee braucht nach heutigem Rechte ein Rechtsanwalt weder Reichsangehöriger

[1]) Kommissionsprot. z. GVG. S. 84 (Hahn-Mugdan Bd. 1 Abt. 1 S. 380).

[2]) Reichsanz. v. 31. 12. 1900; KolBl. 1900 S. 1; DKG. Bd. 5 Nr. 169 S. 175 f.

zu sein, noch die im Mutterlande erforderliche juristische Vorbildung zu besitzen. Von dieser dem § 17 KonsGG. entsprechenden Regelung weicht erheblich ab der § 5 der Dienstanweisung des Reichskanzlers für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiet v. 23. 10. 1907.[1]) Hiernach sollen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Kiautschougebiete in der Regel nur deutsche Reichsangehörige zugelassen werden, die die Befähigung zum Richteramte in einem deutschen Bundesstaate erworben haben. Weitere, der deutschen Rechtsanwaltsordnung entnommene Bedingungen für die Zulassung enthält die Bekanntmachung des Oberrichters v. 20. 7. 1901.[2])

Hierdurch ist wiederum ein bedeutsamer Schritt in der Loslösung des Schutzgebietsrechts vom Konsularrecht getan, und es ist mit Freuden zu begrüßen, daß auch in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee die für Kiautschou getroffene Regelung stillschweigend zum Muster genommen wird.

Das Tätigkeitsfeld der Rechtsanwälte in den Schutzgebieten ist ein sehr beschränktes. Ein Anwaltszwang besteht nirgends. Selbst in Schwurgerichtssachen erklärt der § 8 Abs. 5 der kaiserl. Verordn. v. 9. 11. 1900 neben der nach § 140 Abs. 1 StPO. notwendigen Verteidigung in der ersten Instanz auch für die Berufungsinstanz nur eine „Verteidigung" für notwendig, ohne vorzuschreiben, daß diese Verteidigung durch einen Rechtsanwalt geführt werden müsse.

Das Notariatswesen, das dem Konsularrecht gänzlich fremd ist, ist in den Schutzgebieten noch wenig entwickelt. Nur für das Kiautschougebiet ist die Verordnung des Reichskanzlers v. 18. 2. 1903[3]) und die Dienstanweisung des Gouverneurs von Kiautschou v. 3. 5. 1903[4]) ergangen. In den übrigen Schutzgebieten hat für eine Regelung des Notariatswesen bisher ein praktisches Bedürfnis noch nicht vorgelegen. Die Ernennung der Notare

---

[1]) Amtsbl. 1907 S. 325; DKG. Bd. 11 Anhang Nr. 24 S. 461 f.

[2]) Amtsbl. 1901 S. 246; DKG. Bd. 6 Anhang Nr. 18 S. 580 f.

[3]) VBl. für das Kiautschougebiet 1903 S. IX; Amtsbl. 1903 S. 85; DKG. Bd. 7 Anhang Nr. 6 S. 291.

[4]) VBl. für das Kiautschougebiet 1903 S. XXI; Amtsbl. 1903 S. 85–89; DKG. Bd. 7 Anhang Nr. 17 S. 302 ff.

liegt dem Reichskanzler ob.[1]) Die Zuständigkeit der Notare ist auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften unter Lebenden beschränkt.[1])

4. Staatsanwaltschaft.

Wie ein selbständiges Notariat, so ist auch eine selbständige staatsanwaltschaftliche Behörde dem Konsularrecht völlig unbekannt. In konsularen Strafsachen versieht der Konsul selbst die Aufgaben der Staatsanwaltschaft,[2]) dagegen werden bei Rechtsstreitigkeiten, die die Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, bei Entmündigungssachen sowie im Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft von dem Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen, einem anderen achtbaren Gerichtseingesessenen oder sonst im Konsulargerichtsbezirke befindlichen Deutschen oder Schutzgenossen übertragen.[3])

Bezüglich der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Konsularrecht unverändert in das Kolonialrecht übernommen worden.[4]) Das Kolonialrecht zeigt hier also in der dem Richter obliegenden Ernennung der Staatsanwaltschaftsvertreter noch eine dem mutterländischen Rechte völlig fremde Überordnung des Gerichts über die Staatsanwaltschaft sowie eine Ausschaltung der Staatsanwaltschaft in den Ehesachen, die nicht eine Nichtigkeitsklage zum Gegenstande haben.

Für das Gebiet der Strafsachen dagegen hat sich seit der kaiserl. Verordn. v. 13. 12. 1897[5]) das Kolonialrecht von dem Konsularrecht in wichtigen Stücken losgelöst und dem mutterländischen Rechte angeschlossen. In kolonialen Strafsachen wirkt heute,[6]) sofern es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, die Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung in erster Instanz bei der Einlegung von Rechtsmitteln und bei dem Verfahren in

[1]) § 6 Ziff. 8 SchutzgebG.; § 11 der kaiserl. Verordn. v. 9. 11. 1900.
[2]) s. §§ 53, 56, 58 KonsGG.
[3]) s. § 42 KonsGG.
[4]) s. § 3 SchutzgebG.
[5]) RGBl. 1898 S. 1; KolBl. 1898 S. 27; DKG. Bd. 2 S. 371.
[6]) § 5 Abs. 1 der kaiserl. Verordn. v. 9. 11. 1900.

zweiter Instanz mit; auch ist sie angewiesen zur Entgegennahme der Entschädigungsansprüche der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen[1]) sowie der Entschädigungsansprüche für unschuldig erlittene Untersuchungshaft.[2]) Ernannt wird der Staatsanwalt nicht wie bei den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom Richter, sondern vom Gouverneur bezw. in dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen von dem durch den Gouverneur zu bestimmenden Beamten.[3])

5. Der Gerichtsschreiber.

Die Gerichtsschreiber werden im Kiautschougebiete[4]) vom Reichskanzler (Reichsmarineamt) ernannt. Der Oberrichter kann die Geschäfte des Gerichtsschreibers einer anderen geeigneten, bei den Gerichten angestellten oder sonst beschäftigten Person übertragen.

In den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee[5]) bestimmt der Gouverneur diejenigen Personen, welche die Verrichtungen der Gerichtsschreiber auszuüben haben; auch ist er befugt, die Bestimmung den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten zu überlassen.

II. Die Gerichtsstandsordnung.

Da die Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten ebenso wie im Mutterlande territorialer Natur ist,[6]) sich also grundsätzlich auf alle Schutzgebietsbewohner erstreckt, so sind auch die Vorschriften über den Gerichtsstand in den Schutzgebieten dieselben wie im

[1]) § 5 Abs. 3 der kaiserl. Verordn. v. 9. 11. 1900; § 71 Abs. 2 Satz 1 KonsGG.

[2]) Runderlaß der Kolonialabteilung v. 3. 12. 1904 (DKG. Bd. 8 Nr. 170 S. 258).

[3]) § 5 Abs. 2 der kaiserl. Verordn. v. 9. 11. 1900.

[4]) § 6 der Dienstanweisung des Reichskanzlers v. 23. 10. 1907 (Amtsbl. 1907 S. 325; DKG. Bd. 11 Anhang Nr. 24 S. 462).

[5]) § 1 Ziff. 6 der Verfügung des Reichskanzlers v. 25. 12. 1900 (KolBl. 1901 S. 1; DKG. Bd. 5 Nr. 169 S. 174).

[6]) s. oben S. 15 f.

Mutterlande.[1]) Insbesondere finden auch die §§ 23 u. 29 ZPO. in den Schutzgebieten volle Anwendung, während sie in den mit nur personaler Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsulargerichtsbezirken nicht ausreichen, um für sich allein eine Zuständigkeit zu begründen.[2])

Auch § 24 ZPO. findet in den Schutzgebieten Anwendung. Allerdings herrscht Streit darüber, ob durch diesen Paragraphen in bezug auf ausländische Grundstücke die deutsche Gerichtsbarkeit gegenüber der ausländischen eingeschränkt wird;[3]) aber da die Schutzgebietsgerichtsbarkeit eine deutsche und keine ausländische Gerichtsbarkeit ist, und da ferner die Grundstücke in den Schutzgebieten deutsche und keineswegs ausländische Grundstücke sind, so ist die Streitfrage für die Schutzgebiete ohne Bedeutung.

a) Der § 16 ZPO. war bereits für die Konsulargerichtsbezirke anwendbar. Durch die §§ 3, 14, 21 KonsGG. v. 10. 7. 1879 sowie später durch § 19 KonsGG. v. 7. 4. 1900 waren das Deutsche Reich und seine Konsulargerichtsbezirke zu einem einheitlichen Rechtspflegegebiet gemacht worden. In diesem Gebiete galt es, die deutschen Interessen nach Möglichkeit zu schützen. Zwar bedingte die beschränkte Zahl der Gerichtsunterworfenen in den Konsulargerichtsbezirken, wie wir soeben sahen, einige Abweichungen vom mutterländischen Rechte, aber ein solcher Fall liegt nicht vor, wenn es notwendig wird, Leute zu fassen, die keinen Wohnsitz und daher keinen allgemeinen Gerichtsstand nach § 13 ZPO. haben. Es würden vielmehr die deutschen Interessen gefährdet sein,[4]) wenn nicht auch in den Konsulargerichtsbezirken ein Gerichtsstand des Aufenthaltsortes nach § 16 ZPO. bestände. Um wieviel mehr gilt dies für die Schutzgebiete mit ihrer soviel größeren Zahl von Gerichtsunterworfenen! Wollte man hier die Anwendbarkeit des § 16 ZPO. bestreiten, so würde man das Ansehen der deutschen

[1]) § 3 SchutzgebG.; § 19 KonsGG.

[2]) Stenogr. Ber. des Reichstags 1879 Bd. 4 S. 581.

[3]) s. Gaupp-Stein a. a. O. Erl. I Abs. 3 zu § 24 (Bd. 1 S. 72) und die dort in Note 4 angeführte Literatur, insbesondere RG. Bd. 32 S. 414.

[4]) Und das will doch nach den Mot. der § 16 ZPO. gerade vermeiden! (vgl. den drittletzten Satz der Mot. zu § 13 des Entw. einer ZPO. S. 53 (Hahn-Mugdan Bd. 2 Abt. 1 S. 150).

Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten stark gefährden und eine Lücke in der deutschen Rechtspflegeordnung schaffen, die dem Grundgedanken des § 19 KonsGG. (einheitliches Rechtspflegegebiet) direkt entgegenliefe. Mit dem „Aufenthaltsort im Deutschen Reich" in § 16 ZPO. ist also jeder Aufenthaltsort in einem unter deutscher Gerichtsbarkeit stehenden Gebiete gemeint.

b) Ebenso ist in § 8 Abs. 2 StPO. unter „Wohnsitz im Deutschen Reich" ein Wohnsitz im deutschen Rechtspflegegebiet zu verstehen. Während im Zivilprozeß jeder Wohnsitz, also auch ein solcher im Auslande, zur Begründung eines Gerichtsstandes für ausreichend erachtet wird, begnügt sich die Strafprozeßordnung hiermit nicht. Die Verfehlungen gegen die deutschen Strafgesetze sind Verfehlungen gegen die deutsche Staatsgewalt selbst. Nur ein deutsches Gericht gewährt aber der deutschen Staatsgewalt die Sicherheit, daß die Übertretung der von ihr gegebenen Normen, die durchweg ius strictum und nicht wie vorwiegend die Vorschriften des Zivilrechts ius dispositivum sind, voll geahndet wird. Deutsche Gerichte sind nun auch die Schutzgebietsgerichte.[1]) Hat daher der Angeschuldigte zwar keinen Wohnsitz im „Deutschen Reich" der Reichsverfassung, wohl aber in den Schutzgebieten, also innerhalb des deutschen Rechtspflegegebiets, so braucht der Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltsortes bezw. des letzten Wohnsitzes nicht einzutreten. Sonst würden ja die Schutzgebietsgerichte zu deutschen Gerichten zweiten Grades herabgedrückt werden, und das sollen sie doch nicht sein.

c) Ein Gerichtsstand der Ergreifung oder des Kommissoriums ist für eine in einem Schutzgebiete begangene strafbare Handlung nur im Falle des § 9 Abs. 2 StPO. gegeben. Inland im strafrechtlichen Sinne ist das deutsche Staatsgewaltgebiet, nicht nur das deutsche Staatslandgebiet.[2]) Eine in einem Schutzgebiete begangene strafbare Handlung ist daher nicht im „Ausland" des § 9 Abs. 1 StPO., sondern im „Inlande" des Abs. 2 dieses Paragraphen begangen.

d) Entsprechend gehören die Schutzgebiete zum Inlande des § 7 Abs. 2 StPO.

---

[1]) s. oben S. 3 ff.

[2]) Binding, Handb. Bd. 1 S. 405.

e) Für strafbare Handlungen, die auf einem deutschen Schiffe im Machtbereiche eines deutschen Schutzgebietes begangen worden sind, wird ferner der § 10 StPO. nicht praktisch. Ist dagegen eine strafbare Handlung auf einem deutschen Schiffe außerhalb des Machtbereichs der deutschen Gerichtsbarkeit begangen worden, so sind im Sinne des § 10 StPO. die Häfen der Schutzgebiete „deutsche" Häfen.[1])

f) Es ist oben[2]) gezeigt worden, daß § 23 ZPO. nicht nur auf das Mutterland, sondern auch auf die deutschen Schutzgebiete Anwendung finde. Darnach ist für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche weder im Deutschen Reiche noch in einem seiner Schutzgebiete einen Wohnsitz hat, das Gericht zuständig, in dessen Bezirke sich Vermögen desselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand sich befindet.

In § 23 ZPO. selbst freilich ist nur die Rede von Personen, die im „Deutschen Reich" keinen Wohnsitz haben. Es liegt daher zunächst die Vermutung nahe, daß hierunter nur die Bewohner des deutschen Kontinents zu verstehen seien, und daß bei Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen solche Personen, die nicht innerhalb der schwarz-weiß-roten Grenzpfähle des deutschen Festlandes wohnen, also z. B. gegen Schutzgebietsbewohner, das Gericht des § 23 ZPO. zuständig sei. Diese Meinung ist auch tatsächlich vertreten worden,[3]) indem man sich darauf stützte, daß § 23 ZPO. nur vom „Deutschen Reiche" spreche, und daß an diesem Wortlaut nichts geändert worden sei, obwohl sich die Gesetzgebung mehrfach mit den Verhältnissen der Schutzgebiete beschäftigt habe. Hiergegen ist einzuwenden, daß eine derartige Abänderung des Wortlautes des § 23 ZPO. gar nicht erforderlich war. Durch § 3 SchutzgebG. in Verb. mit § 19 KonsGG. sind die Schutzgebiete in den Geltungsbereich der Zivilprozeßordnung einbezogen worden. Diese ist heute nicht mehr allein eine Zivilprozeßordnung „für das Deutsche Reich", nein, sie ist eine Zivilprozeßordnung „für

---

[1]) Anders § 6 Abs. 2 SeemO. v. 2. 6. 1902.

[2]) s. S. 34 f.

[3]) Hellwig S. 98; Entsch. des OLG. Hamburg v. 27. 5. 1907 (abgedr. in der Hans. GZ. v. 21. 11. 1907).

das deutsche Rechtspflegegebiet" geworden. Trotzdem lautet ihr Name noch wie vor: Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Wenn daher auch § 23 ZPO. vom „Deutschen Reich" redet, so genügt das allein noch nicht, um zu beweisen, daß hierunter die Schutzgebiete nicht mit zu verstehen seien.

Es ist daher weiterhin geltend gemacht worden, daß die in § 23 ZPO. gemachte Unterscheidung auf lokaler Verschiedenheit [1]) oder auf der Erschwerung und Verzögerung der Rechtsverfolgung [2]) beruhe.

Nun ist es zwar richtig, daß die Schutzgebiete von dem Deutschen Reiche getrennt liegende Ländermassen sind, in denen infolge mangelhafter Verkehrsverbindungen die Rechtsverfolgung erschwert und oft auch verzögert wird. Aber andererseits sind doch die Schutzgerichte deutsche Gerichte,[3]) vor denen der Rechtsweg durchaus gesichert ist; auch soll nach den Motiven zur Zivilprozeßordnung [4]) die Vorschrift des § 23 nur „die Gläubiger der im Auslande wohnenden oder im Inland ohne Domizil sich umhertreibenden Schuldner schützen" und hat ferner den Zweck, „daß die im Inlande vorhandenen Vermögensstücke als Gegenstände der Zwangsvollstreckung benutzt werden können".

Diesem in den Motiven ausgesprochenen Zwecke genügen die Schutzgebietsgerichte vollauf; daß sie infolge der großen Entfernung vom Mutterlande und infolge der im Vergleiche zum Mutterlande spärlichen Gerichtsorganisation langsamer arbeiten, ist noch kein Grund, den im Schutzgebiete seßhaften Schuldner derart zu benachteiligen, daß für ihn außer dem durch § 13 ZPO. im Schutzgebiete begründeten allgemeinen Gerichtsstand noch ein zweiter allgemeiner Gerichtsstand nach § 23 ZPO. im Mutterlande geschaffen wird. Der mutterländische Gläubiger hat in der Pro-

[1]) So Gaupp-Stein Erl. I b zu § 23 (Bd. 1 S. 69) u. Erl. VII vor § 1 (Bd. 1 S. 15).

[2]) So Bierhaus S. 207; Wilmowski-Levy a. a. O. Bd. 2 S. 1183; Florack S. 18; Seelbach S. 16; Dörr in Zeitschr. f. Kolonialpolitik usw. 1909 S. 161.

[3]) s. oben S. 3 ff.

[4]) Mot. zu § 24 des Entw zur ZPO. S. 58 (Hahn-Mugdan Bd. 2 Abt. 1 S. 154).

rogation ein genügendes Mittel, um einen besonderen Gerichtsstand im Mutterlande zu begründen. Unterläßt er dies, so mag er seine Unachtsamkeit büßen und nun seinem Schuldner vor das Schutzgebietsgericht folgen. Ist sein Anspruch begründet, so wird er, wenn auch erst später als im Mutterlande, sein Recht genau so gut erhalten wie vor einem mutterländischen Gerichte. Der Schutzgebietsangehörige aber muß davor bewahrt bleiben, jeden Augenblick im Mutterlande mit unberechtigten Klagen behelligt werden zu können; denn welcher deutsche Kolonist besäße nicht auch Vermögen im Mutterlande!

Würde der § 23 ZPO. auch auf die Schutzgebietsangehörgen angewendet, so würde außerdem eine große Rechtsunsicherheit im wirtschaftlichen Verkehr mit den Schutzgebieten entstehen müssen, und das ist doch auch vom wissenschaftlichen Standpunkt aus in jeder Weise zu vermeiden.

Hierzu kommt: Wollte man Mutterland und Schutzgebiete in Ansehung des Gerichtsstandes als zwei getrennte Rechtspflegegebiete behandeln, so müßte man auch zugeben, daß in den Schutzgebieten gegen jeden Deutschen, der dort einen in Streit befangenen Gegenstand oder Vermögen irgendwelcher Art besitzt, Klage erhoben werden könnte, obwohl der Beklagte seinen Wohnsitz und damit[1]) seinen allgemeinen Gerichtsstand im Mutterlande hat. Hiermit würde wohl niemand einverstanden sein. Warum sollen aber die deutschen Kolonisten schlechter gestellt werden als ihre Volksgenossen im Mutterlande?

Nach alledem wäre es untunlich, den § 23 ZPO. auf Schutzgebietsangehörige Anwendung finden zu lassen; dieser Paragraph bezieht sich vielmehr nur auf solche Personen, die in keinem der der deutschen Rechtspflegeordnung unterstehenden Gebiete einen Wohnsitz haben.

g) Was hier von der Klage wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gesagt ist, gilt entsprechend für die §§ 722 Abs. 2, 797 Abs. 5, 828 Abs. 2 u. 899 ZPO.

Für die Klage auf Erlassung eines Vollstreckungsurteils (§ 722 Abs. 2 ZPO.), für die Fälle des § 797 Abs. 5 ZPO. und für die

[1]) § 13 ZPO.

Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte (§ 828 Abs. 2 ZPO.) ist dasjenige Gericht zuständig, „bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat", und in Ermanglung eines solchen dasjenige Gericht, „bei welchem in Gemäßheit des § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann". Über den Grund dieser Zuständigkeitsbestimmungen geben zwar die Materialien zur Zivilprozeßordnung keine Aufklärung; die Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten usw. und damit auch die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit gelten jedoch laut § 3 SchutzgebG. und § 19 KonsGG. auch in den Schutzgebieten, und die Schutzgebietsgerichte sind von der Zuständigkeit in den Angelegenheiten der §§ 722, 797 u. 828 ZPO. nirgends ausgeschlossen: Daher ist unter dem „Deutschen Reiche" in diesen Bestimmungen nirgends der verfassungsrechtliche Begriff zu verstehen, sondern das einheitliche Rechtspflegegebiet. Darnach wird also in den genannten Fällen auch in den Schutzgebieten eine ausschließliche[1]) Zuständigkeit begründet, falls der betreffende Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand oder seinen Gerichtsstand nach § 23 ZPO. in den Schutzgebieten hat.

Dasselbe gilt im Falle des § 899 ZPO. Hier soll für die Abnahme des Offenbarungseides in den Fällen der §§ 807, 883 dasjenige Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig sein, in dessen Bezirke der Schuldner im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz und in Ermanglung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat. Nach § 3 Schutzgeb.G. und § 19 KonsGG. ist jedoch für „Deutsches Reich" „deutsches Rechtspflegegebiet" zu setzen. Es ist ja auch offenbar, daß die Bestimmung des § 899 ZPO. lediglich den Zweck verfolgt, zur Erzwingung der Eidesleistung wegen einer Forderung aus einem nach deutschem Rechte vollstreckbaren Schuldtitel einen Gerichtsstand vor einem deutschen Gerichte zu begründen. Ein solcher ist aber bereits durch den Wohnsitz in einem deutschen Schutzgebiete gegeben. Das Gericht des mutterländischen Aufenthaltsortes eines in einem Schutzgebiete wohnhaften Schuldners wird daher erst auf Grund eines Ersuchens nach § 479 ZPO. zuständig.

[1]) § 802 ZPO.

h) Bei den bisherigen Erörterungen über den Gerichtsstand in den Schutzgebieten wurde immer und immer wieder betont, daß Mutterland und Schutzgebiete ein einheitliches Rechtspflegegebiet bilden und es daher weder erforderlich noch wünschenswert ist, die Schutzgebietsangehörigen anstatt vor die Schutzgebietsgerichte vor mutterländische Gerichte zu ziehen. Aus diesem Grundsatz heraus erscheint es daher zunächst natürlich, daß auch für die Schutzgebietsbeamten eine besondere Zuständigkeit der mutterländischen Gerichte, wie sie § 15 ZPO. und — völlig gleichlautend — § 11 StPO. anordnen, zu vermeiden sei. Als Beispiel für das Anwendungsgebiet des § 15 ZPO. nennen die Motive[1]) lediglich die Zollvereinsbevollmächtigten im Großherzogtum Luxemburg, also deutsche Beamte in einem unter nichtdeutscher Souveränität stehenden Staate. Die Schutzgebiete dagegen stehen unter deutscher Staatsgewalt,[2]) also erscheint § 15 ZPO. auf die Schutzgebietsbeamten nicht anwendbar.

Es ist jedoch zu beachten, daß laut § 13 EG. z. ZPO. das Reichsbeamtengesetz v. 31. 3. 1973 mit Ausnahme des § 144 Abs. 4 durch die Zivilprozeßordnung nicht berührt worden ist. Insbesondere gelten also auch heute noch die §§ 21 u. 22 dieses Gesetzes. Dem ersteren der beiden Paragraphen entspricht § 15 ZPO. und § 11 StPO. inhaltlich vollständig, so daß er neben ihnen keine weitere Bedeutung mehr hat. Der § 32 des Reichsbeamtengesetzes dagegen bestimmt, daß die in § 21 dieses Gesetzes geregelte Zuständigkeit der mutterländischen Gerichte dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß sich der dienstliche Wohnsitz des betreffenden Reichsbeamten in einem Lande mit Reichskonsulargerichtsbarkeit befindet und daher der Beamte zugleich dieser Gerichtsbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes v. 8. 11. 1867 unterliegt. Es ist also in diesen Fällen für die Reichsbeamten ein doppelter Gerichtsstand gegeben, nämlich sowohl ein Gerichtsstand im Mutterlande wie auch ein Gerichtsstand im Konsulargerichtsbezirk.

Wir haben oben[3]) gesehen, daß die Schutzgebiete sich von den

[1]) Mot. zu § 16 des Entw. einer ZPO. S. 54 (Hahn-Mugdan Bd. 2 Abt. 1 S. 151).

[2]) s. oben S. 3 ff.

[3]) s. oben S. 15 ff.

Konsulargerichtsbezirken durch ihre territoriale Gerichtsbarkeit unterscheiden, während die Gerichtsbarkeit der Konsulargerichtsbehörden auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist. Allein diese Unterscheidung ist für das Verhältnis der Konsularbeamten zu den Schutzgebietsbeamten ohne Wert. Die Konsularbeamten unterstehen genau so der Konsulargerichtsbarkeit, wie die Schutzgebietsbeamten der Schutzgebietsgerichtsbarkeit unterworfen sind. Beide Gerichtsbarkeiten entströmen aber der Gewalt des Deutschen Reiches. Wenn daher einerseits das Reichsbeamtengesetz in § 22 die Konsularbeamten der deutschen Gerichtsbarkeit doppelt unterwirft, und wenn andrerseits die §§ 2 u. 3 SchutzgebG. die Gerichtsverfassung und Rechtspflege in den Schutzgebieten völlig nach dem Muster der Konsulargerichtsbezirke gestalten, so haben auch Reichsbeamte mit einem dienstlichen Wohnsitz in den Schutzgebieten einen doppelten Gerichtsstand: einen Gerichtsstand vor ihrem heimatlichen Gericht und einen Gerichtsstand vor dem betreffenden Gericht des Schutzgebietes.[1])

Diese Regelung erscheint auch aus politischen Gründen erforderlich. Solange der Schutzgebietsrichter noch nicht de iure mit aller Unabhängigkeit des mutterländischen Richters ausgestattet ist, solange Justiz und Verwaltung noch nicht in allen Schutzgebieten völlig getrennt voneinander sind, so lange muß mindestens die Möglichkeit gegeben sein, einen deutschen Schutzgebietsbeamten vor einem anderen als einem Schutzgebietsgerichte zu belangen, damit auch nicht der Schein einer ungerechten Beurteilung hervorgerufen werden kann.

i) Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthält in seinen Art. 7—31 das sogen. internationale Privatrecht und erklärt darin verschiedentlich deutsches Recht für anwendbar auf Leute, die sich im Auslande aufhalten, und auf Rechtsverhältnisse, die im Auslande bestehen. Um dieses auf ausländische Personen und Verhältnisse bezügliche Recht auch wirklich zur Geltung zu bringen, war es erforderlich, für die aus den getroffenen Regelungen hervorgehenden Klagen einen inländischen Gerichtsstand zu schaffen. Die Novelle zur Zivilprozeßordnung v. 17. 5. 1898

[1]) Georg Meyer a. a. O. S. 91 ff.

hat daher die nötigen Ergänzungen zur Zivilprozeßordnung vom 30. 1. 1877 gebracht.

Der Abs. 2 des § 27 ZPO. schafft einen inländischen Gerichtsstand für den Fall, daß der Erblasser ein Deutscher ist und zur Zeit seines Todes keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hatte. Auch in diesem Falle sollen nach Art. 24 EG. z. BGB. die Bestimmungen des deutschen Erbrechts Platz greifen, und der durch § 27 Abs. 2 ZPO. neugeschaffene Gerichtsstand soll nach den Motiven[1]) die Sicherheit gewähren, daß diese Gesetze auch wirklich zur Anwendung kommen.

Hat nun ein deutscher Erblasser zur Zeit seines Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand in einem Schutzgebiete, so ist keine Gefahr vorhanden, daß anderes als deutsches Erbrecht angewendet werde; denn § 3 SchutzgebG. und § 19 KonsGG. erklären ja ausdrücklich die Vorschriften des Reiches über das bürgerliche Recht in den Schutzgebieten für anwendbar. Es liegt demnach keinerlei Grund vor, den Abs. 2 des § 27 ZPO. auch auf die Schutzgebiete zu beziehen. Im Sinne dieser Vorschrift ist vielmehr der allgemeine Gerichtsstand des Erblassers in einem Schutzgebiete ein Gerichtsstand „im Inlande", der die Gewähr für die Anwendung der Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs gibt.[2])

k) Über den Gerichtsstand in Ehesachen enthielt bereits die alte Zivilprozeßordnung besondere Bestimmungen für den Fall, daß der Ehemann seinen Wohnsitz im Auslande hat. § 568 Abs. 2 der ZPO. v. 30. 1. 1877 lautete nämlich:

> „Gegen den Ehemann, welcher seine Frau verlassen und seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann von der Ehefrau die Klage bei dem Landgericht seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche erhoben werden, sofern der Beklagte zur Zeit, als er die Klägerin verließ, ein Deutscher war".

Diese Bestimmungen waren, wie die Motive[3]) zeigen, ge-

---

[1]) Mot. zu § 28 der Novelle zur ZPO. S. 84 (Hahn-Mugdan Bd. 8 S. 84).

[2]) And. M. Gaupp-Stein a. a. O. Erl. II Abs. 2 zu § 27 (Bd. 1 S. 80).

[3]) Mot. zu § 544 des Entwurfs zur ZPO. S. 360 (Hahn-Mugdan Bd. 2 Abt. 1 S. 399).

troffen, weil ohne sie die Ehefrau außerstande gewesen wäre, gegen den Ehemann, der sie verlassen und seinen Wohnsitz im Auslande genommen hatte, den Anspruch auf Aufhebung der Ehe geltend zu machen. Unter „Ausland" waren hierbei die Schutzgebiete nicht mit zu verstehen, denn wie die Motive[3]) weiter erklären, würde die Ehefrau beim Fehlen der Bestimmung des alten § 568 Abs. 2 ZPO. rechtlos gemacht worden sein, und es hätten event. Konflikte mit dem Rechte des Auslands eintreten können. Beide Gründe sind aber für die Schutzgebiete hinfällig: dort gilt dasselbe Recht wie im Mutterlande, also ist kein Konflikt mit dem Rechte des Mutterlandes möglich; dort bestehen auch deutsche Gerichte mit derselben Zuständigkeitsordnung wie im Mutterland, also kann auch die Ehefrau eines Deutschen, der seinen Wohnsitz in einem Schutzgebiete nahm, nicht rechtlos werden.

Die Novelle zur Zivilprozeßordnung hat eine Erweiterung auch zu diesem Gerichtsstand des alten § 568 gebracht, jedoch ist dadurch sein Grundgedanke nicht verschoben worden. Wie bei dem forum hereditatis[1]) bedeutet die Novelle nur eine Anpassung der Zivilprozeßordnung an das Bürgerliche Gesetzbuch und insbesondere an das in dem Einführungsgesetz desselben geregelte sogen. internationale Privatrecht.[2]) Da aber die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Eherecht schon auf Grund des § 3 SchutzgebG. in den Schutzgebieten gelten, also auch ohne die Bestimmungen der Art. 13 ff. EG. z. BGB., so sind auch die Zusätze der Novelle zum alten § 568 ZPO. für die Schutzgebiete ohne Bedeutung. Jene Zusätze der Novelle wollen, wie die Motive[2]) sagen, nur verhüten, daß, wenn durch die Gesetzgebung des Auslandes die Mitwirkung der dortigen Gerichte in Ehestreitigkeiten Deutscher ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, diesen Deutschen ihr Recht versagt wird, und eröffnen ihnen deshalb einen inländischen Gerichtsstand. Den Angehörigen deutscher Schutzgebiete war aber bereits vor der Novelle ein deutsches Gericht, nämlich das Schutzgebietsgericht, zugänglich. Die Schutzgebiete gehören

[1]) s. oben S. 43.

[2]) Mot. zu § 568 Abs. 2 der Novelle S. 126 f. (Hahn-Mugdan Bd. 8 S. 119).

daher auch nicht zum Ausland, sondern zum Inland des heutigen § 606 ZPO.

Es ist allerdings richtig, daß die Entfernung und die mangelhafte Verkehrsverbindung zwischen den Schutzgebieten und dem Mutterlande die Rechtsverfolgung erschwert und verzögert, und aus diesem Grunde neigen viele dazu, die Schutzgebiete bei Anwendung des § 606 ZPO. als Ausland zu betrachten.[1]) Es ist jedoch auch zu betonen, daß weder die Zivilprozeßordnung noch die Materialien derselben diesen Gesichtspunkt erwähnen. Stengel[2]) behauptet zwar, die Vorschrift des alten § 568 habe den Zweck, der verlassenen Ehefrau die Klagestellung auf Ehescheidung usw. nicht übermäßig zu erschweren oder gar unmöglich zu machen, aber auf die Materialien zur Zivilprozeßordnung kann sich Stengel nur hinsichtlich der Unmöglichmachung stützen;[3]) von einer übermäßigen Erschwerung der Klagestellung findet sich in den Materialien nichts.

Die Möglichkeit einer Rechtsverfolgung in den Fällen des § 606 ZPO. ist in den deutschen Schutzgebieten gewährleistet; daß sie im Vergleich zur Rechtsverfolgung im Mutterlande langsamer vonstatten geht, ist ebenso wie im Falle des § 23 ZPO.[4]) kein Grund, die Schutzgebietsgerichte einfach auszuschalten.

l) Die für den Inlandsbegriff des § 606 ZPO. getroffene Entscheidung ist zugleich maßgebend für den Inlandsbegriff der §§ 642, 648, 676 Abs. 2, 685 ZPO. Wie die Motive[5]) zeigen, bezwecken diese Paragraphen ebenso wie § 606 die Zugänglichmachung deutscher Gerichte für solche Personen und Rechtsverhältnisse, denen mangels besonderer Bestimmungen die deutsche

[1]) So Bierhaus a. a. O. Bd. 14 S. 207; Leske-Löwenfeld a. a. O. Bd. 1 S. 733; Wilmowski-Levy a. a. O. Bd. 2 S. 1183 f.; Gaupp-Stein Erl. III vor § 606 (Bd. 2 S. 226).

[2]) In Hirths Annalen 1887 S. 936 u. 1889 S. 172.

[3]) s. Mot. zu § 544 des Entwurfs einer ZPO. S. 360 (Hahn-Mugdan Bd. 2 Abt. 1 S. 399).

[4]) s. oben S. 37 ff.

[5]) s. Mot. zu § 592c der Novelle S. 135 (Hahn-Mugdan Bd. 8 S. 126); Mot. zu § 569 des Entwurfs einer ZPO. S. 371 f. (Hahn-Mugdan Bd. 2 Abt. 1 S. 408); Mot. zu § 596a der Novelle S. 137 (Hahn-Mugdan Bd. 8 S. 127); Mot. zu § 617 der Novelle S. 142 (Hahn-Mugdan Bd. 8 S. 131).

Gerichtsbarkeit verschlossen sein würde, ferner die Verhütung von Konflikten mit dem Rechte des Auslandes und endlich die Sicherstellung der im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche getroffenen Bestimmungen über das sogen. internationale Privatrecht. Der Gesichtspunkt der Erschwerung und Verzögerung der Rechtsverfolgung ist dagegen ebenso unerheblich wie im § 606 ZPO.[1]) Gerade in Status- und Entmündigungssachen ist das persönliche Erscheinen des Beklagten im Interesse des Staates sowohl wie des Beklagten oft sehr erwünscht. Die Rücksicht auf den Kläger darf daher nicht dazu führen, lediglich aus dem Grunde einer Beschleunigung des Verfahrens ein Gericht für zuständig zu erklären, das von vornherein die Beachtung des im deutschen Prozeßrecht geltenden Grundsatzes der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit so gut wie unmöglich macht. Auch in den Fällen der §§ 642, 648, 676 u. 685 ZPO. gehören also die Schutzgebiete zum „Inlande".

III. Das Verfahren.

a) Im allgemeinen.

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Das Verfahren vor den Schutzgebietsgerichten ist für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht dem Verfahren vor den mutterländischen Gerichten, sondern dem Verfahren vor den Konsulargerichtsbehörden nachgebildet. Vor dem Bezirksrichter, vor dem Bezirksgericht und auch vor dem Obergericht finden in jedem Falle nur die Vorschriften über das Verfahren vor den Amtsgerichten[2]) sowie diejenigen über das vorbereitende Verfahren in Rechnungssachen[3]) Anwendung.[4]) Eine dem landgerichtlichen

[1]) s. oben S. 45; and. M. Bierhaus S. 207; Leske-Löwenfeld Bd. 1 S. 733; Wilmowski-Levy Bd. 2 S. 1183 f.; Florack S. 18; Seelbach S. 16; Dörr in Zeitschr. f. Kolonialpolitik usw. 1909 S. 161.

[2]) §§ 495—510 ZPO.

[3]) §§ 348—354 ZPO.

[4]) § 3 SchutzgebG., § 41 KonsGG., § 8 Abs. 3 der kaiserl. Verordn. vom 9. 11. 1900.

Prozeß des Mutterlandes nachgebildete Verfahrensart kennen die Schutzgebietsgerichte nicht. Der Grund hierfür liegt in dem Fehlen eines Anwaltszwanges,[1]) ohne den ja das landgerichtliche Verfahren gar nicht durchführbar ist. Über die Verteilung der staatsanwaltschaftlichen Funktionen in Ehesachen, Entmündigungssachen und im Aufgebotsverfahren ist bereits gesprochen worden.[2]) In Ehesachen wirkt eine vom Bezirksrichter als Staatsanwaltsvertreter bestellte Person nur mit, wenn es sich um eine Ehenichtigkeitsklage handelt; in den übrigen Ehesachen findet in den Schutzgebieten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft[3]) nicht statt. Doch erscheint eine solche mit Rücksicht auf die zunehmende weiße Bevölkerung der Schutzgebiete wünschenswert; auch sollte allmählich in den Schutzgebieten im allgemeinen eine vom Gericht unabhängige Staatsanwaltschaft eingerichtet werden, wie sie bereits für das Gebiet der Strafsachen besteht.

2. In Strafsachen.

Für den Strafprozeß in den Schutzgebieten hat nämlich auf Grund des § 6 Ziff. 2 Schutzgeb.G. der § 5 der kaiserl. Verordn. v. 9. 11. 1900 bestimmt, daß „in Strafsachen, sofern es sich um Verbrechen und Vergehen handelt, die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung in erster Instanz bei der Einlegung von Rechtsmitteln und bei dem Verfahren in zweiter Instanz eintritt". Ist hierdurch auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft auf ein kleineres Feld[4]) beschränkt wie im Mutterlande, so enthält doch der § 5 eine erfreuliche Beschränkung der Macht der Bezirksrichter im Vergleiche zu der Macht der Konsuln.[5]) Die Ziff. 2a u. 2b des § 6 SchutzgebG. bieten auch bereits eine Handhabe zu weiterer Zurückdrängung der inquisi-

[1]) s. oben S. 32.

[2]) s. oben S. 33 f.

[3]) § 607 ZPO.

[4]) Über die Einzelheiten vgl. Seelbach S. 63.

[5]) vgl. § 56 KonsGG., wonach der Konsul bei allen zu seiner oder des Konsulargerichts Zuständigkeit gehörenden strafbaren Handlungen an Stelle der Staatanwaltschaft zum Einschreiten berufen ist und insbesondere die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittlungen anzustellen hat!

torischen Tätigkeit des Richters; denn wenn durch die genannten Paragraphen eine kaiserliche Verordnung des Inhalts für zulässig erklärt wird, daß § 56 Kons.GG. aufgehoben werde und eine in der kaiserlichen Verordnung näher zu regelnde Voruntersuchung stattfinde, so bedeutet das nichts anderes, als daß mit der Zeit die Staatsanwaltschaft der Schutzgebiete auch die Anklagefunktion erhalten soll. Nur wenn dies geschieht, macht sich in wichtigeren Fällen eine Voruntersuchung durch den parteilosen Richter notwendig, und es muß § 57 Kons.GG. als auf die Schutzgebiete unanwendbar erklärt werden. Zurzeit kann eine solche Voruntersuchung unterbleiben, da nach dem noch in Geltung stehenden § 56 KonsGG. der Bezirksrichter zum Einschreiten berufen ist und insbesondere die im Mutterlande der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittlungen selbst anzustellen hat.

Da bis zur Hauptverhandlung erster Instanz die Staatsanwaltschaft der Schutzgebiete nicht tätig werden soll,[1]) so kann auch eine Anklageschrift von ihr nicht eingereicht werden,[2]) es hat vielmehr mit dem § 58 Kons.GG. sein Bewenden. Aus demselben Grunde hat auch der Bezirksrichter bis zur ersten mündlichen Verhandlung den ganzen Prozeß zu betreiben.[3])

In der Hauptverhandlung gelten im wesentlichen die Vorschriften der Strafprozeßordnung. Jedoch bleibt § 244 Abs. 1 Satz 1 StPO. außer Anwendung, und es gilt allgemein[4]) die im Mutterlande nur für Verhandlungen vor den Schöffengerichten und unter Umständen von den Landgerichten in der Berufungsinstanz getroffene Bestimmung[5]):

> „Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein".

Nach der Hauptverhandlung vereinigt der Bezirksrichter in sich wieder sämtliche Befugnisse, die nach mutterländischem Rechte

[1]) § 5 der kaiserl. Verordn. v. 9. 11. 1900.
[2]) §§ 196, 197 StPO.
[3]) § 53 KonsGG.
[4]) § 60 KonsGG.
[5]) § 244 Abs. 2 StPO.

dem Gerichte und der Staatsanwaltschaft zustehen; insbesondere hat er, und nicht die Staatsanwaltschaft,[1] die Zwangsvollstreckung zu veranlassen.[2]

b) Rechtsmittel.

Das Prozeßgericht der Schutzgebiete kennt als Rechtsmittel nur die Berufung und die Beschwerde.[3]

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet ein solches Rechtsmittel nicht statt, wenn bei einem vor dem Bezirksrichter als Einzelrichter gehörenden Rechtsstreit der Wert des Streitgegenstandes die Summe von 300 Mk. nicht übersteigt;[4] sonstige über die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung[5] hinausgehenden Schranken sind der Einlegung von Rechtsmitteln in Zivilsachen nicht gesetzt.

Die Einlegung der Berufung erfolgt[6] durch Einrichtung einer Berufungsschrift beim Bezirksrichter,[7] nicht aber durch Zustellung eines Schriftsatzes an die Gegenpartei.[8] Diese Zustellung erfolgt vielmehr von Amts wegen.[6][9] Nachdem dann der Bezirksrichter die Prozeßakten mit dem Nachweise der Zustellung dem Obergerichte übersandt und dieses den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt und den Parteien bekanntgemacht hat,[10] läuft das Verfahren in der Form des mutterländischen Amtsgerichtsprozesses weiter.[11]

---

[1] § 36 StPO.

[2] s. unten S. 61.

[3] Über die Notwendigkeit einer Revision s. oben S. 23 ff.

[4] § 43 KonsGG.

[5] Insbesondere § 567 Abs. 1 ZPO.

[6] § 45 KonsGG.

[7] Nicht aber beim Berufungsgericht! § 518 Abs. 1 der Novelle zur ZPO. v. 1. 6. 1909 kann in den Schutzgebieten nicht gelten, da in § 45 KonsGG. „ein anderes vorgeschrieben ist“ (vgl. § 19 KonsGG.).

[8] § 518 ZPO.

[9] So auch nach § 520 der Novelle zur ZPO. v. 1. 6. 1909.

[10] Näheres s. § 45 Abs. 3 KonsGG.

[11] § 8 Abs. 3 der kaiserl. Verordn. v. 9. 11. 1900.

Wird gegen eine Entscheidung des Bezirksrichters in Zivilsachen Beschwerde eingelegt,[1]) so ist der Bezirksrichter selbst befugt, die Entscheidung abzuändern, und zwar nicht nur in den Fällen der §§ 571, 577 Abs. 3 ZPO., sondern in jedem Falle.[2])

2. In Strafsachen.

Da es in den Schutzgebieten keine Revision gibt, so ist hier auch in Strafsachen überall Berufung zulässig, ausgenommen[3]) bei Übertretungsfällen, in denen eine Verurteilung auf Grund des § 361 Nr. 2—8 StGB. erfolgt oder nur auf Geldstrafe oder auf Geldstrafe und Einziehung erkannt worden ist.

Für die Zulässigkeit der Beschwerde in Strafsachen gelten die Vorschriften der §§ 346, 347 StPO.

Die Einlegung der Rechtsmittel in Strafsachen geschieht durch den Angeklagten oder durch die Staatsanwaltschaft,[4]) aber auch, falls es sich nicht um Verbrechen oder Vergehen handelt, durch den Bezirksrichter.[5]) Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Berufungs- bezw. Beschwerdeschrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers.[6])

Der Bezirksrichter ist stets[7]) befugt,[8]) eine von ihm erlassene Entscheidung abzuändern, wenn sie durch eine an ihn selbst gerichtete Beschwerde angefochten wird. Wird die Beschwerde bei dem Bezirks*gericht* eingelegt, so darf der Bezirksrichter, anders wie im Mutterlande,[9]) in der Beschwerdeinstanz selbst mitwirken.[10])

Das Verfahren in der Berufungsinstanz in Strafsachen entspricht ebenso wie in Zivilsachen im allgemeinen dem Verfahren

[1]) Verfahren der Einlegung s. § 569 ZPO.
[2]) § 44 KonsGG.
[3]) § 63 KonsGG.
[4]) § 338 StPO.
[5]) § 65 KonsGG.; § 5 Abs. 3 der kaiserl. Verordn. v. 9. 11. 1900. Der Bezirksrichter kann auch ein durch rechtskräftiges Urteil geschlossenes Verfahren von Amts wegen wieder aufnehmen (§ 70 KonsGG.).
[6]) §§ 355, 348 StPO.
[7]) Anders § 353 StPO.
[8]) § 64 Abs. 2 KonsGG.
[9]) § 23 Abs. 1 StPO.
[10]) § 64 Abs. 1 KonsGG.

in erster Instanz;[1]) nur wirkt laut § 5 Abs. 1 der kaiserl. Verordn. v. 9. 11. 1900 überall noch die Staatsanwaltschaft mit. Einige Abweichungen vom mutterländischen Verfahren enthält auch noch § 69 Kons.GG.

c) Rechtshilfe.

Da die Schutzgebietsgerichte neben den mutterländischen Gerichten und neben den Konsulargerichtsbehörden dazu berufen sind, dem deutschen Rechte überall dort zur Geltung zu verhelfen, wo es solche zu beanspruchen hat, so erscheint es sehr berechtigt, wenn durch § 2 SchutzgebG., § 18 KonsGG., §§ 157—169 GVG. sowie § 2 FGG. alle die genannten Gerichte verpflichtet werden, einander Rechtshilfe zu leisten. Hierdurch wird so recht bewiesen, daß Mutterland, Schutzgebiete und das Tätigkeitsfeld der Konsulargerichtsbarkeit ein einheitliches Rechtspflegegebiet bilden.[2])

Freilich lassen heute die Bundesstaaten noch nicht zu, daß ihre Gerichte sich unmittelbar an die Schutzgebietsgerichte wenden, vielmehr verlangen sie, daß Ersuchungsschreiben ihrer Justizbehörden, die in den Schutzgebieten ihre Erledigung finden sollen, dem Ministerium[3]) zur Weiterbeförderung eingereicht werden. Allein diese Vorschriften entspringen lediglich praktischen Bedürfnissen — sie sollen insbesondere eine Nachprüfung der Adressierung ermöglichen und eine sichere Beförderung gewährleisten — und sollen die Eigenschaft der Schutzgebietsgerichte als deutscher Gerichte nicht antasten. Dies zeigt ja schon die Tatsache, daß

[1]) § 8 Abs. 3 der kaiserl. Verordn. v. 9. 11. 1900.

[2]) vgl. Hellwig, Lehrb. Bd. 1 S. 98 u. 84; Stengel in Hirths Annalen 1895 S. 703; Kommissionsbericht über den Entw. eines GVG. S. 66 a. E. (Hahn-Mugdan Bd. 1 Abt. 2 S. 974 f.).

[3]) Über die Einzelheiten s. § 9 der Allgem. Verfügung v. 29. 5. 1905 im Preuß. JMBl. 1905 S. 163; Bekanntmachung v. 8. 6. 1900 im Bayr. JMBl. 1900 S. 963; § 26 der Verordn. v. 5. 9. 1905 im Sächs. JMBl. 1905 S. 84; § 9 der Verfügung v. 20. 11. 1905 im Württemb. Amtsbl. 1905 S. 104; § 9 der Bekanntmachung v. 1. 8. 1905 im Bad. GVBl. 1905 S. 396; § 9 der Bekanntmachung v. 28. 6. 1905 im Hess. Amtsbl. 1905 Nr. 11; § 9 der Allgem. Verfügung v. 17. 8. 1905 im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen 1905 S. 303.

den Schutzgebietsgerichten der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den mutterländischen Gerichten allgemein gestattet ist.[1])

1. Beweisaufnahme.

Von den Rechtshilfehandlungen der Konsularbehörden unterscheiden sich diejenigen der Schutzgebietsgerichte dadurch, daß sie stets Gerichtshandlungen sind, während der Konsul viele Rechtshilfehandlungen als reine Konsulargeschäfte erledigt, ohne Rücksicht darauf, ob er Gerichtsbarkeit besitzt oder nicht.[2]) Für die Rechtshilfehandlungen der Schutzgebietsgerichte gelten daher auch nur die Vorschriften der deutschen Prozeßgesetze, während auf die Rechtshilfehandlungen des Konsuls außerdem noch die Vorschriften des Gesetzes betr. die Organisation der Bundeskonsulate usw. v. 18. 11. 1867[3]) Anwendung finden. So ist z. B. bei einer Beweisaufnahme vor dem Konsul die Zuziehung eines Protokollführers nicht geboten,[4]) für die vor dem Bezirksrichter erfolgende Beweisaufnahme dagegen gilt ausnahmslos § 165 ZPO.

Die auf die Beweisaufnahme bezüglichen Vorschriften der §§ 364, 369, 438 ZPO. sind, da sie ausländische Behörden voraussetzen, auf die deutschen Schutzgebietsgerichte nicht anwendbar. Die Beweisaufnahmen durch den Bezirksrichter erfolgen vielmehr in derselben Weise und haben im Mutterlande die gleiche Geltung wie die Beweisaufnahme durch den Amtsrichter.

2. Zustellung und Zwangsvollstreckung.

Von der mutterländischen Regelung abweichende Bestimmungen sind auf dem Gebiete der Rechtshilfe in den Schutzgebieten nur für die Zustellungen und die Zwangsvollstreckung getroffen.

Hierbei unterscheiden sich die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee wesentlich von dem Schutzgebiete Kiautschou, und zwar hinsichtlich der Institution der Gerichtsvollzieher. Kiautschou

[1]) Runderlaß der Kolonialabteilung v. 27. 7. 1900 (DKG. Bd. 5 Nr. 110 S. 134).

[2]) Entsch. des RG. in Zivils. Bd. 44 S. 412.

[3]) BGBl. des Norddeutschen Bundes 1867 S. 137 ff.

[4]) § 20 des Gesetzes v. 8. 11. 1867.

kennt gleich dem Mutterlande diese wichtigen Gehilfen des Richters, die übrigen Schutzgebiete müssen sich ohne sie behelfen.

Dies zeigt seine Mitwirkung zunächst beim Zustellungswesen.

α) Zustellung.

αα) In den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee[1]) ist es in völliger Abweichung von der Regelung im Mutterlande dem Richter überlassen, dafür zu sorgen, daß die Zustellungen mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen. Mit der Ausführung der Zustellung darf der Richter dauernd oder für den einzelnen Fall andere Personen beauftragen, die dann nach seinen Anweisungen zu verfahren haben.

Fast alle Zustellungen erfolgen von Amts wegen.[2]) Ein Parteiantrag ist nur erforderlich zur Erwirkung einer öffentlichen Zustellung[3]) und in dem Falle, daß ein Arrestbefehl bereits vor Vollziehung des Arrestes zugestellt werden soll.[4]) Im übrigen werden — abgesehen von Beweisbeschlüssen und sonstigen lediglich die Sachleitung betreffenden Verfügungen, einschließlich der in Abwesenheit der Parteien verkündeten Terminsbestimmungen — alle Entscheidungen, auch die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden sowie Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse von Amts wegen zugestellt,[5]) desgleichen auch die bei der Gerichtsbehörde eingereichten Schriftsätze und sonstigen Parteierklärungen, aus deren Inhalt hervorgeht, daß und wem sie zugestellt werden sollen.[6]) Der Nachweis über die erfolgte Zu-

[1]) § 6 Ziff. 7 SchutzgebG.; § 10 der kaiserl. Veordn. v. 9. 11. 1900; § 4 der Verfügung des Reichskanzlers v. 25. 12. 1900.

[2]) Durch die Novelle zur ZPO. v. 1. 6. 1909 ist auch für das mutterländische Amtsgerichtsverfahren der Kreis der Zustellungen von Amts wegen sehr erweitert worden (vgl. daselbst § 496 Abs. 1), aber es gilt doch immer noch die Vorschrift des § 317 Abs. 1, die nur durch § 508 Abs. 1 eine kleine Abschwächung erhält.

[3]) § 4 Ziff. 3 Satz 2 der Verfügung des Reichskanzlers v. 25. 12. 1900. Soll eine Ladung öffentlich zugestellt werden, so kann die Gerichtsbehörde im Gegensatz zu § 204 Abs. 2 Satz 2 ZPO. anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erfolgt (§ 4 Ziff. 1 Abs. 5 der Verfügung des Reichskanzlers).

[4]) § 4 Ziff. 2 Abs. 2 der Verfügung des Reichskanzlers v. 25. 12. 1900.

[5]) § 4 Ziff. 2 Abs. 1 der Verfügung des Reichskanzlers v. 25. 12. 1900.

[6]) § 4 Ziff. 3 Satz 1 der Verfügung des Reichskanzlers v. 25. 12. 1900.

stellung wird zu den Gerichtsakten gebracht.[1]) Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke kann in allen Fällen durch den Gerichtsschreiber erfolgen[2]) (anders § 170 Abs. 2 ZPO.).

Die Unzulänglichkeit des Verkehrswesens in den Schutzgebieten würde oft zur Folge haben, daß eine Frist nicht eingehalten werden könnte. Deshalb läßt § 4 Ziff. 1 Abs. 4 der Verfügung des Reichskanzlers v. 25. 12. 1900 in allen Fällen, bei denen durch eine Zustellung eine Frist gewahrt oder der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen werden soll, die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstücks bei der Gerichtsbehörde[3]) und nicht erst mit der Zustellung selbst eintreten. Um die Zustellung zu erleichtern, kann auch ohne mündliche Verhandlung angeordnet werden,[4]) daß die Partei, die außerhalb des Bezirkes wohnt, in dem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige, falls sie nicht bereits einen daselbst wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat. Dieser Zustellungsbevollmächtigte muß bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher einen Schriftsatz einreicht, in diesem benannt werden, sonst können alle späteren Zustellungen bis zur Benennung durch Anheftung an die Gerichtstafel bewirkt werden

In Kiautschou ist das Zustellungswesen ein ganz anderes wie in den übrigen Schutzgebieten.[5]) Hier können alle in der

[1]) § 4 Ziff. 1 Abs. 2 Satz 3 der Verfügung des Reichskanzlers v. 25. 12. 1900.

[2]) § 4 Ziff. 1 Abs. 3 der Verfügung des Reichskanzlers v. 25. 12. 1900.

[3]) Die Bedingung, daß die Zustellung „demnächst bewirkt wird", ist nicht gestellt (vgl. dagegen § 207 Abs. 1 ZPO. u. § 496 Abs. 3 der Novelle zur ZPO. v. 1. 6. 1909).

[4]) § 4 Ziff. 4 der Verfügung des Reichskanzlers v. 25. 12. 1900. Eine derartige Anordnung ist allgemein ergangen für Neu-Guinea durch Rundschreiben des dortigen Gouverneurs v. 21. 4. 1903 (KolBl. 1903 S. 385; DKG. Bd. 7 Nr. 50 S. 100f.).

[5]) § 6 Ziff. 7 SchutzgebG.; § 40 der kaiserl. Verordn. v. 9. 11. 1900; § 1 Ziff. 3 der Verordnung des Reichskanzlers v. 27. 4. 1898 (MBl. 1898 S. 151; DKG. Bd. 4 Nr. 150 S. 167ff.); §§ 1—18 der Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou v. 21. 6. 1904 (VBl. für das Kiautschougebiet 1904 S. 16; Amtsbl. 1904 S. 129; DKG. Bd. 8 Anhang Nr. 18 S. 288ff.).

Zivilprozeßordnung vorgesehenen Zustellungsarten zur Anwendung kommen,[1]) ohne daß dem Richter für besondere Fälle eine außergewöhnliche Regelung der Zustellung verwehrt würde.[2]) Gegenüber dem mutterländischen Zustellungswesen zeigt sich in Kiautschou sogar ein Fortschritt: Es wird nämlich in erster Linie durch den Gerichtsboten gegen Empfangsbescheinigung bestellt,[3]) und die Zustellung von Anwalt zu Anwalt findet eine erweiterte Anwendung.[4]) Auch für die öffentliche Zustellung sind gegenüber § 204 ZPO. vereinfachte Bestimmungen getroffen.[5]) Die Urschriften der zuzustellenden Schriftstücke und die Zustellungsnachweise erhält ferner nicht die Partei, für welche zugestellt worden ist (§ 190 ZPO.), sondern sie bleiben bei den Gerichtsakten; die Partei erhält nur, falls sie es beantragt, eine Bescheinigung über die Zustellung.[6]) § 207 Abs. 1 ZPO. gilt in Kiautschou für alle durch Vermittlung des Gerichtsschreibers bewirkte Zustellungen,[7]) § 187 ZPO. für alle Zustellungen überhaupt.[8])

ββ) Die Besonderheiten des kolonialen Zustellungswesens werden im Mutterlande oft wenig bekannt sein. Es erschien daher angebracht, die Betreibung der Zustellung nach den Schutzgebieten nicht den Parteien zu überlassen, sondern sie lieber den Gerichten zu überweisen. Wie bei einer Zustellung nach dem Auslande soll daher der Vorsitzende des Prozeßgerichts die zuständige Schutzgebietsbehörde um die Rechtshilfehandlung ersuchen.[9]) Die Schutzgebiete gelten also im Sinne des § 199 ZPO. als Ausland.

Diese Gleichstellung der Schutzgebiete mit dem Auslande hat

[1]) § 2 der Verordnung des Gouverneurs v. 21. 6. 1904.
[2]) § 7 der Verordnung des Gouverneurs v. 21. 6. 1904.
[3]) § 3 der Verordnung des Gouverneurs v. 24. 6. 1904.
[4]) § 5 der Verordnung des Gouverneurs v. 21. 6. 1904.
[5]) § 6 der Verordnung des Gouverneurs v. 21. 6. 1904.
[6]) § 10 der Verordnung des Gouverneurs v. 21. 6. 1904.
[7]) § 15 der Verordnung des Gouverneurs v. 21. 6. 1904.
[8]) § 12 der Verordnung des Gouverneurs v. 21. 6. 1904.
[9]) In Kiautschou kann der Richter auch auf den unmittelbaren Antrag der die Zustellung betreibenden mutterländischen Partei die Zustellung veranlassen; eine Anfechtung des einen derartigen Antrag abweisenden Beschlusses findet aber nicht statt (§ 16 der Verordnung des Gouverneurs v. 21. 6. 1904).

ihre Berechtigung auch bei Auslegung aller Vorschriften, die die Preßgesetze über die Auslandszustellung enthalten.

Die Fristen der §§ 262 Abs 1,[1]) 339 Abs. 1 u. 498 Abs. 1 sind so kurz bemessen, daß sie nur innerhalb des Gebietes des deutschen Mutterlandes angewendet werden können. Befindet sich der Gegner, gegen den diese Fristen laufen sollen, in einem Schutzgebiete, so fordert die weite Entfernung unbedingt eine längere Frist: auf das Schutzgebiet haben also die Auslandsvorschriften der Absätze 2 der genannten Paragraphen Anwendung zu finden.

Auch bezüglich eines im Mutterlande anhängigen Mahnverfahrens müssen die Schutzgebiete als Ausland behandelt werden; denn da in Anbetracht der großen räumlichen Entfernung alle Fristen des Verfahrens bedeutend verlängert werden müßten, so würde das Verfahren seine Schnelligkeit und damit sein eigentliches Wesen verlieren; die Schutzgebiete stehen also dem Auslande (§ 688 Abs. 2 ZPO.) gleich.

Die weite Entfernung der Schutzgebiete vom Mutterlande beherrscht auch den Auslandsbegriff der §§ 684 Abs. 3, 686 Abs. 3 und 611 ZPO.

Bei den ersten beiden Paragraphen soll der bloße Aufenthalt im Auslande seitens desjenigen, der seinerzeit die Entmündigung beantragt hat, genügen, um an seine Stelle den Staatsanwalt als Partei eintreten zu lassen. Die ganze Bestimmung lautet also sehr zugunsten des Entmündigten; sie will ihm eine baldige Erledigung seiner Anfechtungs- bezw. Wiederaufhebungsklage sichern. Wollte man hier den Aufenthalt in einem Schutzgebiete nicht als Auslandsaufenthalt betrachten,[2]) so würde das Verfahren, das sich vor dem allgemeinen Gerichtsstand des Entmündigten, also im Mutterlande, abspielt, beträchtlich verlangsamt werden. Das entspräche aber ebensowenig dem Zwecke der §§ 684 u. 686 ZPO., wie es bei § 611 ZPO. angebracht wäre, die Schutzgebiete zum Inlande zu zählen.

Mit demselben Rechte wie die Zustellung nach einem nicht-

---

[1]) also auch des § 520 ZPO.

[2]) So Meyer S. 104 und Sabersky S. 50.

deutschen Staate ist auch die Zustellung nach einem Schutzgebiete als ein „schwer zu beseitigendes Hindernis“ anzusehen; darum ist auch von einem Sühneversuche Abstand zu nehmen, wenn der Beklagte sich in einem Schutzgebiete aufhält.[1])

Ähnlich wie im § 611 ZPO. wird in den §§ 841 u. 844 ZPO. die Zustellung im Auslande als ein „Fall erheblicher Schwierigkeit“ angesehen, bei dessen Vorliegen die Vorschriften der genannten Paragraphen außer Anwendung bleiben können;[2]) darum sind auch hier die Schutzgebiete als Ausland zu behandeln.

Daß auch im § 875 Abs. 2 die Zustellung im Auslande als Fall erheblicher Schwierigkeit eine Sonderstellung erhalten hat, zeigt besonders die Begründung Kurlbaums bei der Kommissionsberatung;[3]) die Schutzgebiete sind also dem Auslande hier ebenfalls gleichzuachten.

Dasselbe gilt für die §§ 829 Abs. 2 Satz 4 u. 835 Abs. 3 ZPO. sowie für § 105 Abs. 3 KO.

Im Sinne des § 174 Abs. 2 ZPO. dürften die Schutzgebiete ebenfalls nicht zum Deutschen Reiche gehören.

Im Falle des § 119 StPO. wird ein Angeschuldigter, der im Deutschen Reiche verhaftet ist, seinen Wohnsitz aber in einem Schutzgebiete hat, nach seiner gegen Sicherheitsleistung erfolgten Freilassung leicht die Untersuchung verschleppen und durch scheinbar berechtigte Vorwände den Verfall der Sicherheit hintertreiben können.[4]) Es erscheint daher durchaus gerechtfertigt, die Schutzgebiete im Sinne dieses Paragraphen nicht zum „Deutschen Reiche“ zu zählen.

Als nicht zum Deutschen Reiche gehörend sind die Schutzgebiete auch im Falle des § 40 Abs. 2 StPO. anzusehen. Wenn der Beschuldigte durch die in gesetzmäßiger Form erfolgte Ladung zur Hauptverhandlung Kenntnis von dem gegen ihn schwebenden

[1]) And. M. Meyer S. 104.

[2]) s. Mot. zu §§ 683 ff. u. 690 des Entwurfs einer ZPO. S. 435 (Hahn-Mugdan Bd. 2 Abt. 1 S. 459 f.).

[3]) s. Kommissionsprot. der 1. Lesung zu § 708 des Entwurfs einer ZPO. S. 409 (Hahn-Mugdan Bd. 2 Abt. 1 S. 856 f.).

[4]) s. Mot. zu § 108 des Entwurfs einer StPO. S. 74 (Hahn-Mugdan Bd. 3 Abt. 1 S. 134).

Verfahren erlangt hat, so ist es seine Sache, sich um den Fortgang des Verfahrens zu bekümmern[1]) oder wenigstens einen im Mutterlande wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Tut er dies nicht, so greift mit Recht § 40 Abs. 2 StPO. Platz.

Abs. 1 des § 40 StPO. kann dagegen gegenüber dem in einem Schutzgebiet aufenthältlichen Beschuldigten ebensowenig Platz greifen wie § 320 StPO. oder § 203 Abs. 2 ZPO. Es ist nicht denkbar, daß die Befolgung der für die Zustellungen in den Schutzgebieten bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos sei. Vielmehr sind ja alle deutschen Gerichte einander zur Rechtshilfeleistung verpflichtet.[2])

γγ) Während die Zustellung vom Mutterlande nach den Schutzgebieten mittels Ersuchungsschreibens von Gericht zu Gericht erfolgt und der Rechtshilfeverkehr sich nur darin zeigt, daß kein Schutzgebietsgericht das Ersuchen um Rechtshilfe ablehnen darf (abgesehen vom Falle des § 159 Abs. 2 GVG.), vollzieht sich der Rechtshilfeverkehr von den Schutzgebieten nach dem Mutterlande genau in denselben Formen wie innerhalb des Mutterlandes, insbesondere gelten die §§ 161, 162 GVG.

Als Ausland gilt das Mutterland den Schutzgebieten gegenüber jedoch trotzdem überall dort, wo die räumliche Entfernung eine Rolle spielt,[3]) also in den Fällen der §§ 262 Abs. 2, 339 Abs. 2, 498 Abs. 2, 688 Abs. 2, 684 Abs. 3, 686 Abs. 3, 611, 841, 844, 875 Abs. 2, 829 Abs. 2 Satz 4, 835 Abs. 3 ZPO., 119, 40 Abs. 2 StPO.

β) Zwangsvollstreckung.

Wie im Zustellungswesen, so haben auch auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung die örtlichen Verhältnisse in den Schutzgebieten manche Abweichungen vom mutterländischen Rechte notwendig gemacht.[4])

---

[1]) S. Mot. zu § 33 des Entwurfs einer StPO. S. 33 (Hahn-Mugdan Bd. 3 Abt. 1 S. 97).

[2]) S. oben S. 51.

[3]) Dies soll wohl auch § 17 der Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou v. 21. 6. 1904 bedeuten.

[4]) § 6 Ziff. 7 SchutzgebG.; § 10 der kaiserl. Verordn. v. 9. 11. 1900; § 5 der Verfügung des Reichskanzlers v. 25. 12. 1900; § 1 Ziff. 4 der Verordnung des

aa) Da es in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee keine Gerichtsvollzieher gibt, so ist für die Zwangsvollstreckung in Zivilsachen der Bezirksrichter ausschließlich zuständig.[1]) Für ihn bedarf es der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung nicht, wenn diese sein eigener Gerichtsschreiber auszustellen haben würde;[2]) andernfalls kann sie nur auf Anordnung des anderen Bezirksrichters von dessen Gerichtsschreiber ausgestellt werden,[3]) niemals von dem Gerichtsschreiber selbständig.

Hat ein Bezirksrichter als Vollstreckungsrichter die Zwangsvollstreckung angeordnet, so steht diese Anordnung einer vollstreckbaren Ausfertigung bezw. einer Vollstreckungsklausel im Sinne der §§ 726—732, 780, 796, 797, 799 ZPO. gleich.[4])

Nach erfolgter Anordnung der Zwangsvollstreckung kann der Bezirksrichter mit deren Ausführung andere Personen schriftlich beauftragen.[2]) Dieser Auftrag vertritt die vollstreckbare Ausfertigung der §§ 754—757 ZPO.[5]) Der vom Bezirksrichter Beauftragte hat, falls er nicht andere Weisungen erhalten hat, dieselben Rechte und Pflichten wie ein Gerichtsvollzieher;[6]) nur finden die §§ 760, 762, 763 ZPO. keine Anwendung, vielmehr genügt es, daß über jede Vollstreckungshandlung eine schriftliche Nachricht zu den Gerichtsakten gebracht wird.[7])

In Kiautschou verläuft die Zwangsvollstreckung in Zivilsachen wie im Mutterlande, ja sie hat sogar einige Weiterbildungen erfahren: so hinsichtlich der vollstreckbaren Schuldtitel[8]) und hinsichtlich des § 825 ZPO.[9]) Doch ist auch die Möglichkeit besonderer Verhältnisse nicht außer acht gelassen, sondern der Richter kann,

---

Reichskanzlers v. 27. 4. 1898; §§ 19—24 der Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou v. 21. 6. 1904.

[1]) § 5 Ziff. 1 Abs. 1 Satz 1 der Verfügung des Reichskanzlers v. 25. 12. 1900.

[2]) § 5 Ziff. 1 Abs. 1 Satz 2 der Verfügung des Reichskanzlers v. 25. 12. 1900.

[3]) § 5 Ziff. 3 der Verfügung des Reichskanzlers v. 25. 12. 1900.

[4]) § 5 Ziff. 1 Abs. 2 der Verfügung des Reichskanzlers v. 25. 12. 1900.

[5]) § 5 Ziff. 2 Abs. 1 der Verfügung des Reichskanzlers v. 25. 12. 1900.

[6]) § 5 Ziff. 2 Abs. 2 der Verfügung des Reichskanzlers v. 25. 12. 1900.

[7]) § 5 Ziff. 1 Abs. 3 der Verfügung des Reichskanzlers v. 25. 12. 1900.

[8]) § 19 der Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou v. 21. 6. 1904.

[9]) § 23 der Verordnung des Gouverneurs von Kiautschau v. 21. 6. 1904.

wenn Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen, besondere Anordnungen treffen.[1])

Von vornherein sind in Kiautschou einige Abweichungen getroffen für die Zwangsvollstreckung in Grundstücke. Hier findet zwar auf Grundstücke, für die ein Grundbuchblatt angelegt ist, das Gesetz betr. die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung v. $\frac{24.\ 3.\ 1897}{20.\ 5.\ 1898}$ Anwendung,[2]) aber es ist doch die Zwangsverwaltung schlechthin ausgeschlossen,[3]) und für die Zwangsversteigerung bringen die eigenartigen Vorschriften über den Grunderwerb einige Abänderungen mit sich;[4]) vor allem muß das geringste Gebot auch die Wertzuwachssteuer mit umfassen.

Diese Regelung der Zwangsvollstreckung in Grundstücke ist getroffen auf Grund des § 2 Abs. 2 der kaiserl. Verordn. v. 21. 11. 1902[5]) und findet ihre Parallelen in den Verordnungen der Gouverneure von Südwestafrika,[6]) Togo,[7]) Neuguinea[8]) und Samoa.[9]) Auch in diesen Schutzgebieten gilt das Gesetz betr. die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nur für solche Grundstücke, die bereits in das Grundbuch oder wenigstens in das Landregister eingetragen sind. Auf andere Grundstücke „finden die für den bisherigen Geltungsbereich des preuß. allgem. Landrechts bestimmten Vorschriften des Abschn. 4 des preuß. Gesetzes betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen v. 13. 7. 1883 (Gesetzessammlung S. 131) mit der Maßgabe Anwendung, daß soweit darin auf andere Vorschriften desselben Gesetzes verwiesen wird, an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der Gesetze

---

[1]) § 21 der Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou v. 21. 6. 1904.

[2]) § 11 der Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou v. 30. 3. 1903 (Amtsbl. 1903 S. 67 f.; DKG. Bd. 7 Anhang Nr. 14 S. 299 ff.).

[3]) § 13 der Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou v. 30. 3. 1903.

[4]) § 12 der Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou v. 30. 3. 1903.

[5]) RGBl. 1902 S. 283; KolBl. 1902 S. 563; Anhang z. MBBl. 1902 S. XXXIX; DKG. Bd. 6 Nr. 2 S. 4 ff.

[6]) v. 23. 5. 1903 (KolBl. 1903 S. 357; DKG. Bd. 7 Nr. 55 S. 114 ff.).

[7]) v. 19. 7. 1904 (KolBl. 1904 S. 557; DKG. Bd. 8 Nr. 108 S. 155 ff.).

[8]) v. 22. 7. 1904 (KolBl. 1904 S. 631; DKG. Bd. 8 Nr. 110 S. 157 ff.).

[9]) v. 15. 4. 1905 (KolBl. 1905 S. 429; DKG. Bd. 9 Nr. 61 S. 132 f.).

treten, die für die in das Grundbuch oder Landregister eingetragenen Grundstücke gelten".

Die Vollstreckung in Strafsachen liegt in allen Schutzgebieten dem Richter ob.[1]) Die Todesstrafe kann je nach Anordnung des Gouverneurs außer durch Enthaupten auch durch Erschießen oder Erhängen vollstreckt werden.[2])

In den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee werden auch solche Freiheitsstrafen durch den Bezirksrichter vollstreckt, die durch polizeiliche Strafverfügungen oder Strafbescheide der Verwaltungsbehörden oder nach deren Anfechtung durch gerichtliche Entscheidung oder im Beschwerdeverfahren festgelegt sind.[3])

Das Begnadigungsrecht in den Schutzgebieten steht dem Kaiser als Träger der Staatsgewalt[4]) zu. Daneben haben auf Grund der kaiserlichen Order v. 4. 2. 1905[5]) der Reichskanzler (Reichskolonialamt bezw. Reichsmarineamt), die Gouverneure, der Landeshauptmann der Marshallinseln und gemäß der Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea v. 25. 4. 1905[6]) auch der Vizegouverneur in Ponape die Befugnis, über die in § 12 der kaiserl. Verordn. v. 9. 11. 1900 vorgesehene sechsmonatige Frist hinaus im Gnadenwege die Aussetzung oder Teilung der Strafvollstreckung zu bewilligen.

ββ) Dieselben Gründe, die dafür sprechen, daß eine vom Mutterlande nach den Schutzgebieten erfolgende Zustellung als Auslandszustellung behandelt wird,[7]) rechtfertigen es auch, daß die Vollstreckung einer im Mutterland ergangenen Entscheidung in den Schutzgebieten als eine Vollstreckung im Auslande angesehen wird. Demnach kann nicht der Gläubiger selbst bei dem Schutzgebietsgerichte die Zwangsvollstreckung beantragen, sondern es hat gemäß § 191 ZPO. auf Antrag des Gläubigers das mutter-

---

[1]) § 3 SchutzgebG.; § 53 KonsGG.; s. oben S. 49.

[2]) § 6 Ziff. 5 SchutzgebG.; § 9 der kaiserl. Verordn. v. 9. 11. 1900.

[3]) § 28 Abs. 2 der kaiserl. Verordn. v. 14. 7. 1905 (RGBl. 1905 S. 717; Beil. z. KolBl. v. 15. 9. 1905; DKG. Bd. 9 Nr. 92 S. 174).

[4]) § 3 SchutzgebG. mit § 72 KonsGG.

[5]) DKG. Bd. 9 S. 1.

[6]) DKG. Bd. 9 S. 1 Anm.

[7]) s. oben S. 55 f.

ländische Prozeßgericht erster Instanz den zuständigen Bezirksrichter um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.[1]) Nur in Kiautschou, wo ja das Vollstreckungsverfahren dem des Mutterlandes gleichsteht, kann das Gericht auf unmittelbaren Antrag des Gläubigers die Zwangsvollstreckung bewirken.[2]) Lehnt aber das ersuchte Gericht einen derartigen Antrag ab, so muß der Gläubiger doch noch den Weg des § 791 ZPO. beschreiten, da es eine Anfechtung des Bescheides, der einen vom Gläubiger gestellten Vollstreckungsantrag ablehnt, nicht gibt.[3])

Wenn auch für die Zwangsvollstreckung die Schutzgebiete als „Ausland" gelten, also formell dem „Ausland" gleichstehen, so sind sie es materiell doch keineswegs. Dies zeigt deutlich § 917 Abs. 2 ZPO. Hier wird es als ein ausreichender Grund zur Verhängung des dinglichen Arrestes bezeichnet, daß das Urteil im Auslande vollstreckt werden müßte. Die Motive[3]) bezeichnen es als gleichgültig, ob im Auslande Rechtshilfe gewährt wird oder nicht, es sei denn, daß die Gewährung der Rechtshilfe durch Staatsverträge verbürgt ist. Hieraus geht klar hervor, daß der Gesetzgeber mit dem Begriff „Ausland" in § 917 Abs. 2 ZPO. alle diejenigen Gebiete fassen will, in denen eine Gefährdung der Vollstreckung deutscher Urteile denkbar sein kann. Eine solche Gefährdung ist aber in den Schutzgebieten völlig ausgeschlossen. Die Schutzgebiete sind deutsches Gebiet und den Schutzgebietsgerichten ist durch § 2 SchutzgebG., § 18 KonsGG. die Pflicht auferlegt, den Gerichten des Mutterlandes Rechtshilfe zu leisten. Die Vollstreckung mutterländischer Urteile ist daher in den Schutzgebieten ebenso gesichert wie im Mutterlande selbst; § 917 Abs. 2 ZPO. ist also auf die Schutzgebiete nicht anwendbar.[4])

---

[1]) § 11 der Allgem. Verfügung des preuß. Justizministers v. 29. 5. 1905 (JMBl. 1905 S. 163).

[2]) § 24 der Verordnung des Gouverneurs v. 21. 6. 1904.

[3]) Mot. zu § 742 des Entwurfs einer ZPO. S. 449 (Hahn-Mugdan Bd. 2 Abt. 1 S. 471).

[4]) And. M. Vierhaus S. 207; Leske-Löwenfeld Bd. 1 S. 733; Wilmowski-Levy Bd. 2 S. 1183; Dörr in Zeitschr. f. Kolonialpolitik usw. 1909 S. 161.

77) Da die Schutzgebietsgerichte deutsche Gerichte sind, die mit den mutterländischen Gerichten im Rechtshilfeverkehr stehen, so haben auch die Entscheidungen der Schutzgebietsgerichte im Mutterlande die gleiche Geltung zu beanspruchen wie die Entscheidung eines mutterländischen Gerichts. Das einheitliche Rechtspflegegebiet fordert auch für die Entscheidungen aller zu diesem Gebiete gehörigen Gerichte gleiche Beachtung. Es lassen sich die Worte der Motive zum Gerichtsverfassungsgesetze[1]) entsprechend anwenden:

„Nach dem Grundgedanken, auf welchem die Vorschriften der Prozeßordnungen und des Gerichtsverfassungsgesetzes[2]) beruhen, erstreckt sich die Gerichtsbarkeit eines jeden deutschen Gerichts auf alle sich im deutschen Rechtspflegegebiet aufhaltenden Personen, dieselben mögen dem Mutterlande oder einem Schutzgebiete angehören. Hieraus ergibt sich ohne ausdrückliche Bestimmung von selbst, daß die Entscheidungen eines deutschen Gerichts durch das ganze deutsche Rechtspflegegebiet vollstreckbar sind, daß die Wirkungen der bei einem Gerichte eingetretenen Rechtshängigkeit oder rechtskräftigen Entscheidung vor jedem anderen Gerichte des Mutterlandes oder eines Schutzgebietes geltend gemacht werden können, und daß die Ladungen eines deutschen Gerichts oder Staatsanwalts sowie die von einem deutschen Gerichte erlassenen Gebote oder Verbote auch von Personen, welche sich in einem anderen Teile des Rechtspflegegebietes befinden, zu befolgen sind, ohne daß es der Anweisung zur Folgeleistung seitens des für sie zuständigen Gerichtes bedarf."

Hiernach können die §§ 328, 722 Abs. 1, 723 ZPO. auf die Urteile der Schutzgebietsgerichte keine Anwendung finden, vielmehr gelten die §§ 704 u. 794 ZPO., wobei die Gerichte und Notare der Schutzgebiete (§ 794 Nr. 1, 2 u. 5 ZPO.) deutsche Gerichte und Notare sind.

Den Gegensatz zum einheitlichen Rechtspflegegebiet bezeichnet auch der Auslandsbegriff in den §§ 237, 238 KO. Wie die

---

[1]) Mot. z. Entwurf eines GVG. S. 189 (Hahn-Mugdan Bd. 1 Abt. 1 S. 168).

[2]) Von dem ja die hier wichtigen §§ 157 ff. auch in den Schutzgebieten gelten.

Motive[1]) besagen, „würde oft den deutschen Gläubigern, welche mit Rücksicht auf das im Inlande befindliche Vermögen und auf den durch § 24 (heute § 23) ZPO. gewährten Gerichtsstand dem ausländischen Schuldner den Kredit gegeben haben, nichts als das leere Nachsehen bleiben, wenn der im Auslande eröffnete Konkurs die inländischen Vermögensstücke ihrem Zugriff entziehen könnte und statt dessen ihnen vielleicht gestattete, sich bei diesem zu beteiligen. Einige trübe Erfahrungen würden hinreichen, den Angehörigen solcher Staaten den Kredit im Inlande auszuscheiden; jedenfalls würde ein Verkehr des Inlandes mit denselben nicht recht gedeihen können". Diese Begründung zeigt zur Genüge, daß die §§ 237, 238 KO. von der Erwägung diktiert sind, daß die fremde Rechtspflege nicht die gleichen Garantien biete wie die einheimische.[2]) In den Schutzgebieten ist aber die Anwendung des deutschen Rechtes ebenso gesichert wie im Mutterlande selbst, so daß „trübe Erfahrungen" der mutterländischen Gläubiger ausgeschlossen sind. Die §§ 237, 238 KO. können daher unter „Ausland" die Schutzgebiete nicht mit umfassen.[3]) Ein innerhalb des deutschen Rechtspflegegebietes eröffnetes Konkursverfahren umfaßt vielmehr das gesamte einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (§ 1 KO.). Ist in einem Schutzgebiete das Konkursverfahren eröffnet, so ist eine Einzelvollstreckung im Mutterlande unmöglich (§ 14 KO.).

IV. Das Kostenwesen.

a) Das gerichtliche Kostenwesen ist auf Grund des § 6 Ziff. 7 SchutzgebG. und des § 10 der kaiserl. Verordn. v. 9. 11. 1900 für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee durch die Ver-

[1]) Mot. zu §§ 207, 208 des Entwurfs einer KO. S. 458 (Hahn-Mugdan Bd. 4 S. 404).

[2]) Stenogr. Ber. des Reichstags 1879 Bd. 4 S. 581.

[3]) And. M. Vierhaus S. 207; Jaeger Anm. 5 zu § 237; Leske-Löwenfeld Bd. 1 S. 733; Wilmowski-Levy Bd. 2 S. 1183; Florack S. 18; Seelbach S. 16.

ordnungen des Reichskanzlers v. 28. 11. 1901[1]) und v. 3. 6. 1904,[2]) für Kiautschou gemäß § 1 Ziff. 5 der Verordnung des Reichskanzlers v. 27. 4. 1898 durch die §§ 25—40 der Verordnung des Gouverneurs v. 21. 6. 1904 geregelt. Hiernach gelten im allgemeinen die Bestimmungen der Reichs- bezw. preußischen Gesetze;[3]) nur für Kiautschou gelten einige Sonderbestimmungen.[4])

b) Die Gebühren der Rechtsanwälte und Notare betragen in Ostafrika,[5]) Südwestafrika,[6]) Kamerun[7]) und Samoa[8]) das Doppelte, in den übrigen Schutzgebieten[9]) das gleiche wie im Mutterlande.

---

[1]) KolBl. 1901 S. 853; DKG. Bd. 6 Nr. 282 S. 425 f.

[2]) DKG. Bd. 8 Nr. 84 S. 121.

[3]) § 1 der Verordnung des Reichskanzlers v. 28. 11. 1901; anders § 73 KonsGG.

[4]) §§ 25 ff. der Verordnung des Gouverneurs v. 21. 6. 1904.

[5]) Verfügung des Gouverneurs v. 17. 3. 1902 (DKG. Bd. 6 Nr. 314 S. 464).

[6]) Verfügung des Gouverneurs v. 10. 3. 1905 (DKG. Bd. 9 Nr. 32 S. 70 f.).

[7]) Verfügung des Gouverneurs v. 27. 3. 1907 (DKG. Bd. 11 Nr. 93 S. 167).

[8]) Verordnung des Gouverneurs v. 31. 3. 1903 (KolBl. 1903 S. 294; DKG. Bd. 7 Nr. 41 S. 73).

[9]) Für Kiautschou gilt § 27 der Verordnung des Gouverneurs v. 21. 6. 1904. Für die übrigen, oben nicht angeführten Schutzgebiete gelten, soweit überhaupt Rechtsanwälte und Notare vorhanden sind, die heimischen Kostensätze, da die Gouverneure von dem ihnen durch § 3 der Verfügung des Reichskanzlers v. 28. 11. 1901 zustehenden Rechte, abweichende Bestimmungen zu treffen, keinen Gebrauch gemacht haben.

Schluß.

Das Schlußwort möge die in der vorliegenden Arbeit gewonnenen Ergebnisse zusammenfassen.

Die Schutzgebietsgerichte sind deutsche Gerichte mit einem außerhalb des Gebietes der Reichsverfassung gelegenen Tätigkeitsfeld. Doch sind sie deshalb noch keine Konsulargerichtsbehörden, denn sie üben eine territoriale, und nicht nur, wie die Konsulargerichtsbehörden, eine personale Gerichtsbarkeit aus. Die Schutzgebietsgerichte bilden also neben den mutterländischen Gerichten und den Konsulargerichtsbehörden einen dritten, selbständigen Typus deutscher Gerichte.

Diese Selbständigkeit der Schutzgebietsgerichte hat freilich in der Gesetzgebung noch keinen rechten Ausdruck gefunden. Der Wortlaut des Schutzgebietsgesetzes mit seinen vielen Hinweisen auf das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit läßt die Schutzgebietsgerichte immer noch als eine besondere Art von Konsulargerichtsbehörden erscheinen. Ihnen in der deutschen Rechtspflegeordnung einen Platz neben den mutterländischen Gerichten und den Konsulargerichtsbehörden zu verschaffen, wird die Aufgabe künftiger Gesetzgebung sein.

Durch eine derartige Selbständigmachung der Schutzgebietsgerichte gegenüber den mutterländischen Gerichten einerseits und den Konsulargerichtsbehörden andererseits wird jedoch die Frage noch nicht erledigt, ob die Schutzgebietsgerichte im Sinne der Vorschriften der deutschen Rechtspflegeordnung Gerichte im „Inland“ oder im „Ausland“ sind. Vielmehr bedarf es zur Beantwortung dieser Frage bei jeder einzelnen Gesetzesbestimmung der Erforschung von Grund und Zweck derselben. Welch verschiedenartige Ergebnisse eine derartige Untersuchung zutage fördert, haben die letzten Abschnitte dieser Arbeit zu zeigen versucht.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.